

Protokoll der 12. Sitzung

vom 18. August 2014, 08.00 Uhr im Kantonsratssaal in Schaffhausen

Vorsitz Martin Kessler

Protokoll Janine Rutz und Martina Harder

Während der ganzen Sitzung abwesend (entschuldigt)
Seraina Fürer, Urs Hunziker, Hedy Mannhart, Regula Widmer.

Während Teilen der Sitzung abwesend (entschuldigt)
Regierungsrat Reto Dubach, Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf.

<i>Traktanden:</i>	<i>Seite</i>
1. Inpflichtnahme von Virginia Stoll (SVP) als Mitglied des Kantonsrates	556
2. Postulat Nr. 2014/4 von Martina Munz vom 17. März 2014 betreffend Beitritt zum Interkantonalen Stipendien-Konkordat (<i>Diskussion und Beschlussfassung</i>)	556
3. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 10. Dezember 2013 betreffend Änderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (Erbrechtswesen) (<i>Erste Lesung</i>)	564

Neueingänge seit der letzten Sitzung vom 30. Juni 2014:

1. Vorlage der Spezialkommission 2014/1 «Massnahmen erste Phase Umsetzung der Strategie zum Ausstieg aus der Kernenergie» vom 3. Juli 2014 für die erste Lesung.
2. Antwort der Regierung vom 12. August 2014 auf die Kleine Anfrage Nr. 2014/8 von Urs Capaul vom 29. April 2014 mit dem Titel: «Klimaschutz – Bemühungen im Kanton Schaffhausen».
3. Antwort der Regierung vom 12. August 2014 auf die Kleine Anfrage Nr. 2014/9 von Matthias Frick vom 22. Mai 2014 mit dem Titel: «Ein paar staatsrechtliche Fragen».

*

Mitteilungen des Präsidenten:

Die Spezialkommission 2014/1 «Umsetzung Kernenergieausstieg» meldet das Geschäft für die erste Lesung verhandlungsbereit.

Die SVP-JSVP-EDU-SVP-Sen.-Fraktion wünscht, in der Spezialkommission 2014/1 «Umsetzung Kernenergieausstieg» Erich Gysel durch Virginia Stoll zu ersetzen. – Ihrem Stillschweigen entnehme ich, dass Sie damit einverstanden sind.

Am 23. August 2014 findet das alljährliche Parlamentarier-Fussballturnier in La Chaux-de-Fonds statt. Wer den FC Kantonsrat als Fan begleiten möchte, soll sich bitte bei Andreas Gnädinger oder Christian Heydecker melden.

Bezüglich der Reservesitzung vom 25. August 2014 erlaube ich mir am Ende dieser Sitzung spontan zu entscheiden, ob diese nun stattfinden soll oder nicht. Dies ist unter anderem davon abhängig, wie viele Geschäfte wir heute erledigen können.

*

Protokollgenehmigung:

Die Protokolle der 10. und 11. Sitzung vom 23. und 30. Juni 2014 werden ohne Änderungen genehmigt und verdankt.

Zur Traktandenliste:

Patrick Strasser (SP): Ich werde meine Motion Nr. 2014/2 mit dem Titel: «Keine obligatorische Volksabstimmung zum Grundsatzbeschluss betreffend Strukturreform» zurückziehen.

Mein Vorstoss war bereits vor den Sommerferien Thema bei der Diskussion der Traktandenliste. Damals war ich krankheitshalber abwesend, weshalb ich nun noch etwas dazu sagen möchte.

Die Ausgangslage ist bekannt: Das Bundesgericht hat die Konsultativabstimmung zur Strukturreform verunmöglicht, wodurch lediglich über die Kreditvorlage hätte abgestimmt werden können. So hätten die Stimmberechtigten jedoch die Katze im Sack kaufen müssen. Aus diesem Grund habe ich diese Motion eingereicht. Es ist ein allgemeingültiger Grundsatz, dass die Stimmbürger nicht die Katze im Sack kaufen sollten.

Die Regierung hat das Geschäft zwar zurückgenommen, aber der Kantonsrat hat seinen Beschluss, die Kreditvorlage obligatorisch dem Volk vorzulegen, nie aufgehoben. Rein theoretisch hätte die Regierung dem Rat nun also die genau gleiche Vorlage erneut vorlegen können und dann hätte automatisch eine obligatorische Volksabstimmung durchgeführt werden müssen. Der Anlass für meine Motion ist also weiterhin gegeben, da dieser Kantonsratsbeschluss nach wie vor besteht. Deshalb, Jeanette Storrer, handelt es sich meines Erachtens auch nicht um einen missbräuchlichen Umgang mit einem Vorstoss

Noch vor einer Woche wäre ich nicht bereit gewesen, meine Motion zurückzuziehen. Am letzten Dienstag ist nun aber im Schaffhauser Bock nach langem Schweigen der Regierung ein Interview zum Thema Strukturreform erschienen. Offenbar ist die Vorlage zumindest tendenziell auf gutem Weg und ich hoffe, dass weiterhin so daran gearbeitet wird. Aus diesem Grund kann ich die Motion nun wohl ohne grösseren Schaden zurückziehen.

Ich hoffe, dass die Regierung für das Projekt «Strukturreform» ebenso viel Energie einsetzt, wie für das Entlastungsprogramm 2014.

Nachdem Patrick Strasser seine Motion zurückgezogen hat, wird sie von der Traktandenliste abgesetzt.

*

1. Inpflichtnahme von Virginia Stoll (SVP) als Mitglied des Kantonsrates

Virginia Stoll (SVP) wird vom **Ratspräsidenten** in Pflicht genommen.

*

2. Postulat Nr. 2014/4 von Martina Munz vom 17. März 2014 betreffend Beitritt zum Interkantonalen Stipendien-Konkordat (*Diskussion und Beschlussfassung*)

Postulatstext: Ratsprotokoll 2014, S. 206

Begründung und Stellungnahme der Regierung:
Ratsprotokoll 2014, S. 546-551

Hans Schwaninger (SVP): Unsere Fraktion steht Konkordaten grundsätzlich eher skeptisch gegenüber. Dieses Misstrauen haben wir selbstverständlich auch im Bezug auf die Forderung im vorliegenden Postulat von Martina Munz. Konkordate sind Vereinbarungen, bei denen die kantonalen Parlamente völlig ausgeschaltet werden. Die Kantonsregierungen geben ihre Verantwortung an ein paar Konferenzteilnehmer ab, die dann im Alleingang bestimmen, was für alle gut sein soll. Regionale Unterschiede, Distanzen zu den Mittel- und Hochschulen sowie die finanziellen Situationen der einzelnen Kantone spielen dann keine Rolle mehr. Die Hauptabsicht dieser Konkordate ist die Vereinheitlichung der Regelungen von Genf bis St. Gallen und von Lugano bis Schaffhausen.

Stellen Sie sich einmal vor, wir würden im kulinarischen Bereich ein schweizweites Konkordat machen und alle Spezialitäten in einen Topf werfen. Die *Bölletünne* und den Blauburgunder aus Schaffhausen, einen Salami aus dem Tessin, ein Stück Genfer Birnentorte, dazu noch Bündner Gerstensuppe, vom Kanton Bern die Röstli und das Zürcher Geschnetzelte, aus jedem anderen Kanton noch eine Spezialität dazu und alles gut mischen. Ich glaube kaum, dass jemand von uns Lust hätte, diesen Einheitsbrei zu essen.

Aber seltsamerweise gibt es politische Gruppierungen, die in möglichst vielen Bereichen eine Schweizer Einheitssuppe anstreben. Gleichmachelei um jeden Preis lautet die Devise. Dabei nehmen sie bewusst in Kauf, dass der Einfluss der kantonalen Parlamente durch den Beitritt zu interkantonalen Konkordaten massiv geschwächt wird. Ich frage mich, ob ich meinen Einfluss als Parlamentarier wirklich derart schwächen will, und ich habe mich auch gefragt, ob wir Parlamentarier bald überflüssig sind, wenn immer mehr Bereiche über interkantonale Vereinbarungen geregelt werden. Ich lasse diese Fragen einmal so im Raum stehen.

Interessanterweise sind die mittelschweizerischen Kantone von Schaffhausen über Zürich, Zug, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Uri bis ins Wallis, nebst Solothurn und Appenzell Innerroden dem Konkordat noch nicht beigetreten. Der Grund liegt eventuell in der guten Erreichbarkeit der wichtigen Hochschulen in Zürich, Luzern und St. Gallen.

Den Schaffhauser Studenten, die beispielsweise in Zürich studieren, kann sicher zugemutet werden, dass sie zu Hause wohnen und täglich nach Zürich pendeln, denn das machen hunderte von Pendlern ebenfalls. Auf solche regionale Unterschiede und verkehrstechnische Verhältnisse nimmt das Konkordat aber keine Rücksicht, sondern es legt einheitliche Ausbildungsbeiträge fest, die beispielsweise auf der Tertiärstufe mindestens 16'000 Franken betragen.

Der Kanton Schaffhausen regelt die Erteilung von Stipendien und Studiendarlehen in einem Dekret und es gibt auch eine entsprechende Verordnung. Wenn also in diesem Bereich Ergänzungen und Änderungen angebracht und sinnvoll sind, dann können wir die entsprechenden Anpassungen jederzeit vornehmen. Das Parlament bestimmt jedoch in diesem Fall selber den Umfang und die Höhe der Anpassungen nach unseren Gegebenheiten und unseren Möglichkeiten.

Wir wollen dem Regierungsrat die Freiheit und die Eigenverantwortung zur Ausgestaltung der Regelung über die Ausrichtung von Stipendien und Studiendarlehen belassen und wir wollen insbesondere dem Parlament die Entscheidungsbefugnis in diesem Bereich nicht entziehen. Das Parlament zu einem unbedeutenden Kopfnicker-Gremium zu degradieren, ist ganz und gar nicht in unserem Sinn. Gerade in der jetzigen finanziellen Situation müssen wir unseren eigenen Handlungsspielraum erhalten und dürfen uns nicht durch die Einheitsbestimmungen in diesem Konkordat fremdbestimmen lassen.

Die SVP-JSVP-EDU-SVP-Sen.-Fraktion wird dieses Postulat deshalb nicht überweisen.

Rainer Schmidig (EVP): Die ÖBS-GPL-EVP-Fraktion wird das Postulat unterstützen. Schon seit Jahren ist der Kanton Schaffhausen im Stipendienwesen eher im hinteren Bereich zu finden. Mit Stipendien kann zwar keine umfassende Chancengleichheit garantiert werden, aber die Studienzeit kann für die betroffenen Studierenden intensiver und oft auch kürzer gestaltet werden.

Unser Land und genauso unser Kanton sollten alles daran setzen, dass die Bildung und die Ausbildung unserer Jugend so gestaltet werden, dass wir alle möglichen Ressourcen ausschöpfen. Nur so werden wir erfolgreich dem steigenden Fachkräftemangel entgegenwirken und unserer Jugend eine gute Zukunft sichern können. Mit dem Beitritt zum Konkordat ist dies alles zwar noch nicht garantiert, aber es wäre ein Schritt in die

richtige und zukunftsweisende Richtung. Wir erhoffen uns mit dem Beitritt endlich Fortschritte in einer gezielten Überarbeitung der Bestimmungen zu den Stipendien.

Jeanette Storrer (FDP): Unsere Fraktion teilt das grundsätzliche Ziel der Postulantin. Niemandem soll aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse bei entsprechender Eignung der Zugang zu einer höheren Ausbildung verwehrt bleiben. Dazu ist ein effektives und effizientes staatliches Unterstützungssystem vorzusehen, das dann zum Tragen kommt, wenn alle privaten Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Das Postulat lässt allerdings leider keine klare Unterscheidung zwischen Massnahmen und Zielen zu. Mit der Idee, einen Beitritt zum Konkordat zu erwägen und diesen zu prüfen, sind wir grundsätzlich einverstanden. Allerdings sind wir überzeugt, dass sich die Qualität eines Stipendiensystems nicht dadurch bemessen lässt, an welcher Stelle man in einem Ranking steht oder wie hoch der absolute Unterstützungsbeitrag ausfällt, vielmehr muss die Wirkung gemessen werden. In diesem Bereich schneiden wir gut ab. Ein Kanton mit guter verkehrstechnischer und institutioneller Anbindung zur Hochschule, in dem viele Studenten zu Hause wohnen bleiben können, hat tiefere Anforderungen als ein Kanton ohne diese Standortvorteile. Ein Kanton, der genau prüft, die Hürden bewusst hoch hält, gezielt unterstützt und mit den Mitteln effizient umgeht, tut unseres Erachtens das richtige. Blindlings die Beiträge zu erhöhen, wie dies im Postulat gefordert wird, ist deshalb nicht im Interesse des Kantons und auch nicht im Interesse aktueller und zukünftiger Studierender.

Die Verknüpfung mit dem Gegenentwurf zur Stipendieninitiative ist unzweckmässig. Wir haben immer noch die Möglichkeit auf allfällige Veränderungen des Bundesrechts zu reagieren. Es besteht also keine Eile. Gerade zu diesem Zeitpunkt erscheint uns das Postulat daher nicht zielführend zu sein.

Unsere Fraktion hat Verständnis für die Forderung der Postulantin, Schritte hin zu einem allfälligen Konkordatsbeitritt kann sie unterstützen, eine Erhöhung der Beiträge nach dem Giesskannenprinzip lehnen wir allerdings ab.

Susi Stühlinger (AL): Ich habe nie Stipendien beantragt, ich hätte auch nie welche bekommen. Ich hatte das Glück, Eltern zu haben, die mich unterstützen und unterstützen können. Das geht bei Weitem nicht allen so. Ich kenne zahlreiche junge Menschen, die sich ein Studium nicht leisten können, weil sie und ihre Eltern die für ein Studium an einer Schweizer Hochschule benötigten finanziellen Ressourcen schlicht nicht zur Verfügung haben.

Sie mögen jetzt einwenden, dass man für ein Studium auch selber etwas tun könne und dabei sogar einwenden, das hätten Sie früher auch gekonnt. Doch es ist nicht wie früher. Nicht nur, dass die Lebenshaltungskosten gestiegen sind, vielmehr sind insbesondere auch die Anforderungen an die Studentinnen und Studenten gestiegen. Wenn Sie heute studieren, haben Sie nach allen Rationalisierungsprozessen im Bildungswesen wie beispielsweise der Bologna-Reform, die auf Wunsch der Wirtschaft durchgeführt wurden, nicht die Zeit, um nebenbei auch noch ohne Weiteres Ihren Lebensunterhalt zu finanzieren. Das weiss ich aus eigener Erfahrung. Dies führt dazu, dass sich nur diejenigen mit lieben, finanzstarken Eltern ein Studium leisten können, während alle andern das Nachsehen haben. Und das ist nichts anderes als eine Zweiklassengesellschaft. Mehr noch, es ist schlicht dumm. Ein Kanton wie der unsrige, der sich ansonsten gern mondän gibt, als attraktiver Wirtschaftsstandort, als Mitglied der Greater Zurich Area, als einstiger Pisa-Primus kann nicht auf eine gut ausgebildete neue Generation verzichten. Doch diese Einsicht scheint mir in Teilen dieses Rats und im Bildungsdepartement nicht vorhanden zu sein, vielmehr habe ich den Eindruck, dass das Bildungsdepartement es hier eher mit der Band Pink Floyd hält, die bekanntlich singt: «We don't need no education».

Es ist kein Geheimnis, dass Schaffhausen in Sachen Stipendienvergabe schweizweit auf den letzten Rängen hinkt, sowohl bei der relativen Anzahl der Bezügerinnen und Bezüger, wie auch im Bezug auf die Höhe der Beiträge, wo wir meines Wissens nur knapp vor dem Kanton Glarus den zweitletzten Platz belegen. Der Kanton Glarus allerdings ist dem Stipendienkonkordat im Gegensatz zu uns bereits beigetreten.

Weiter ist es kein Geheimnis, dass auf der kantonalen Stipendienstelle oftmals ein Willkürregime herrscht, dass der Umstand, ob jemand früher bei den Pfadfindern war, entscheidend dafür sein kann, ob jemand Stipendien erhält oder nicht. Das Konkordat trägt wenigstens ein bisschen dazu bei, dass die Ungleichbehandlung künftiger Schaffhauser Studentinnen und Studenten innerkantonal wie auch im interkantonalen Vergleich gemildert wird.

Wenn Ihnen also etwas an diesem Kanton, an Ihren Kindern und Enkelkindern liegt, dann überweisen Sie das Postulat an die Regierung und sprechen sich so für den Beitritt zum Stipendienkonkordat aus.

Jürg Tanner (SP): Ich möchte auch noch eine Lanze für dieses, mir sinnvoll erscheinende Postulat brechen.

Das Votum von Hans Schwaninger hat mich nun doch ein wenig erstaunt. Die Kantone schaffen diese Konkordate in aller Regel nicht freiwillig, sondern weil der Bund etwas vereinheitlichen will, was die Kantone partout nicht wollen. Der Bund macht dann Druck und am Ende hätten auch

Sie nichts mehr zu sagen. Niemand will je etwas abgeben. Interessanterweise verteidigen besonders die Bürgerlichen immer ihre Pfründen und beklagen dann die Überverwaltung und die hohen Kosten.

Was wäre nun aber, wenn man einen Bereich – zum Beispiel die Landwirtschaft – wieder kantonalisieren würde? Dann könnte der Kanton Schaffhausen, der sparen muss, vielleicht auch dort ein bisschen sparen. Das ist jedoch nicht möglich, weil der Bund in diesem Bereich nicht spart. Oder noch besser wäre es, wenn jeder Kanton selbst für das Militär zuständig wäre. In der Innerschweiz wären die Aufwendungen ein wenig kleiner und wir als Grenzkanton hätten dann höhere Ausgaben. So ist es natürlich nicht, weil schon früh erkannt wurde, dass man die Kantone nicht immer das tun lassen kann, was sie wollen, respektive was für sie am günstigsten ist.

Mich überrascht, dass sich die FDP einmal nicht fürs Ranking interessiert, Jeanette Storrer. Wenn es um die Steuern geht, dann hören wir von Ihrer Partei dauernd, welche hinteren Plätze wir in den entsprechenden Rankings belegen. Wir sollten uns also nicht auf Nebenschauplätze beschränken, sondern uns auf den Inhalt dieses Postulats konzentrieren.

Die Stipendien im Kanton Schaffhausen sind sehr tief. Meine Tochter studiert auch und ich staune darüber, wie viel alleine ein WG-Zimmer im Welschland kostet. In Lausanne beispielsweise bezahlen Sie dafür mindestens 700 Franken. Aber auch in Zürich sind die Preise extrem gestiegen. Ich selber habe damals, als ich studiert habe, mit 600 Franken pro Monat gelebt; nicht gut, aber ich habe anständig gelebt mit Zimmer, mit Eisenbahn, mit allem. Das Geld habe ich von einem Grossvater als Darlehen erhalten. Ich habe es ihm dann auch wieder zurückgezahlt und ich verstehe nun nicht ganz, warum man nicht mehr auf Darlehen setzt. Das wäre nämlich in meinen Augen das Gerechteste. Es sollten grosszügig Darlehen verteilt werden. Dann müssen die Studenten nicht arbeiten, wenn es aus Studiengründen unmöglich ist. Am Schluss des Studiums hätte man dann etwa 30'000 oder 40'000 Franken Schulden. Man könnte den Betrag dann entsprechend dem, was man nachher verdient, zurückzahlen. Einer, der später im Leben beispielsweise ein gutverdienender Jurist ist, kann das Darlehen zurückzahlen. In Fällen, in denen jemand am Studium scheitert oder einen weniger gut bezahlten Beruf ergreift, könnte man vielleicht einen Teil des Darlehens erlassen. Es würde sich also erst am Ende des Lebens entscheiden, ob das Geld ein Darlehen bleibt oder zu einem Stipendium wird. Das wäre eine kreative Lösung, die auf die Länge mehr oder weniger kostenneutral wäre. Ausserdem hätten wir dann diese Diskussionen darüber, was es den Staat kostet, nicht mehr. Ich würde dazu gerne einmal eine Meinung hören. Wenn ich das Dekret richtig interpretiere, dann könnte man in diesem Bereich bereits heute relativ grosszügig sein.

Thomas Hurter (SVP): Im Gegensatz zu Jürg Tanner verzichte ich hier auf die Vorlesung des Parteiprogramms. Ich hatte fast den Eindruck, dass er zum bedingungslosen Grundeinkommen gesprochen hat.

Ich komme noch einmal zu den Fakten. Es geht hier um Chancengleichheit. Dagegen kann niemand etwas haben, aber Sie können jetzt wählen zwischen Harmonisierung und mehr Geld oder Föderalismus und Eigenverantwortung. Hier wird der Beitritt zu diesem Konkordat vorgeschlagen. Es heisst jetzt immer, dass es dabei um Harmonisierung gehe, aber eigentlich geht es um Geld und das weiss Martina Munz, auch wenn sie hauptsächlich von Harmonisierung gesprochen hat. Dabei ist noch nicht einmal ganz klar, wie wir das auf nationaler Ebene lösen sollen. Fakt ist aber, dass die SP im Parlament vor allem das Geld verteidigt hat.

Auch Susi Stühlinger, die ja sonst sehr auf Qualität setzt, setzt heute auf Quantität, so wie das auch das Postulat tut. Es wird zwar behauptet, dass, wer weniger zahlt, schlechter ist, aber das stimmt überhaupt nicht. Wir haben ja von der Regierung gehört, dass wir gar nicht schlechter dastehen. Solange unsere Studenten die gleichen Möglichkeiten haben, spielt es doch gar keine Rolle, wie viel Geld wir ihnen geben.

Im Weiteren liegen alle falsch, die gesagt haben, dass dieses Konkordat mit dem sogenannten Ausbildungsbeitragsgesetz, das wir im Moment in Bern beraten, nichts zu tun habe. Dabei handelt es sich um den Gegenvorschlag zur Stipendieninitiative und der Bund hat ganz klar gesagt, dass dieses Konkordat zum Ausbildungsbeitragsgesetz gehöre. Nun ist es diesbezüglich jedoch so, dass wir die Beratung verschoben haben, weil wir uns nicht einig sind. Der Nationalrat will im Gesetz einen Minimalbeitrag von 16'000 Franken pro Jahr pro Student festschreiben. Der Ständerat will das nicht. Also wurde das Ganze auf Juli 2015 verschoben. Sie wollen jetzt einem Konkordat beitreten mit einem Gesetz im Hintergrund, von dem Sie noch gar nicht wissen, wie es letztlich herauskommt. Das Stipendienwesen funktioniert im Kanton Schaffhausen, das hat der Regierungsrat erwähnt. Das Konkordat ist aus meiner Sicht heute unnötig. Die Kantone haben unterschiedliche Bedürfnisse, die Ausgangslagen sind verschieden, die Gesetzesentwicklung ist unklar, wir hätten sicher Mehrkosten und den Erfolg kennen wir noch nicht. Was wir auch machen, wir würden damit – auch bezüglich des NFA – die Rollenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen gefährden. Deshalb bitte ich Sie, dieses Postulat abzulehnen.

Martina Munz (SP): Ich danke der ÖBS-GLP-EVP- und der AL-Fraktion für die wohlwollende Aufnahme des Vorstosses. Die Aussage des Votums der FDP-CVP-JF-Fraktion ist mir nicht ganz klar. Einerseits befürwortet sie den Beitritt zum Stipendienkonkordat, andererseits lehnt sie Mehrkosten ab. In meinem Vorstoss heisst es aber ganz klar, dass der

Regierungsrat aufgefordert wird, dem Kantonsrat Bericht und Antrag für den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen zu unterbreiten; nichts mehr und nichts weniger. Das Votum der FDP-CVP-JF-Fraktion bedeutet also wohl, dass sie dafür ist.

Thomas Hurter, natürlich geht es um Geld und natürlich haben wir in Schaffhausen eine Misere bei den Stipendien. Das wissen wir schon lange. Der Erziehungsdirektor hat den Handlungsbedarf im Stipendienwesen erkannt und bereits 2012 eine entsprechende Vorlage ausarbeiten lassen, die schon damals überfällig gewesen wäre. Regierungsrat Christian Amsler hätte diese Vorlage im Kantonsrat mit Engagement vertreten, aber ESH3 und das Entlastungsprogramm 2014 liessen sie in der Schublade verschwinden und der Erziehungsdirektor beschwichtigt unterdessen, es sei alles nur halb so schlimm.

Es erscheint mir beinahe zynisch, wenn der Erziehungsdirektor nun ausführt, dass das Konkordat gar nicht viel bringe und die Zusatzkosten nur minimal seien. Indem er argumentiert, dass es sich dabei um einen kleinen Schritt handle, drückt er aus, dass ein grösserer Schritt notwendig wäre. Die Begründung, weshalb man diesen ersten Schritt nicht machen will, wo doch die Kosten minimal sind, ist fast ein wenig absurd. Ich verstehe nicht, weshalb man diese ausgestreckte Hand nicht ergreifen und wenigstens diesen kleinen Schritt machen will. Thomas Hurter hat zwar die vom Nationalrat geforderte Mindesthöhe der Stipendien erwähnt, er hat aber nicht gesagt, dass die Bundesgelder in Zukunft an die Auflagen des Konkordats geknüpft sein werden. Mit einem Beitritt könnten wir zumindest verhindern, zusätzlich noch Bundesgelder zu verlieren.

Hans Schwaninger, Stipendien lassen sich nicht mit *Bölletünne* vergleichen. Sie sind für mehr Chancengleichheit bei der Bildung notwendig und es ist bekannt, dass wir im Kanton Schaffhausen diesbezüglich hinterhinken.

Es fällt der Regierung doch kein Zacken aus der Krone, wenn sie zugibt, dass der Beitritt ein Akt der Vernunft und das Postulat nur schon deshalb zu überweisen ist. Die Stipendiensituation zeigt symptomatisch die problematische und ineffiziente Arbeitsweise unseres Kantons auf. Die Notwendigkeit der Vorlage ist unbestritten. Die Verwaltung wird – in diesem Fall mit der Ausarbeitung einer Vorlage – beschäftigt. Nach getaner Arbeit verschwindet die Vorlage in der Schublade. Der Regierung fehlt der Mut, wichtige Vorlagen und Projekte auch bei etwas schiefer Finanzlage voranzutreiben. Ich möchte nicht ausrechnen wie viel Geld beziehungsweise Arbeitstage auf diese Weise in den letzten Jahren vernichtet wurden. Die kantonalen Angestellten sind für Besseres da, als den Papierkorb zu füllen. Für blosses treten an Ort ist das viel zu viel Arbeit oder Aufwand. So können wir uns kaum das Image eines bildungsfreundlichen

Wohnkantons aufbauen; so werden wir kaum attraktiv für eine junge Wohnbevölkerung.

Ich bitte Sie, helfen Sie der Regierung, diesen kleinen Schritt zu tun und überweisen Sie mein Postulat.

Regierungsrat Christian Amsler: Ich danke Ihnen für die breite Diskussion. Die Regierung hat in ihrem Votum ja nicht gesagt, dass sie sich dem Anliegen von Martina Munz verschliesse. Wir wollen das Heft aber selbst in der Hand behalten und diese Vorlage erst dann bringen, wenn hinsichtlich der anstehenden Entlastungsmassnahmen Klarheit herrscht. Wir sind nach wie vor der Überzeugung, dass eine Revision dieses Dekrets Sinn macht und der Beitritt zum Konkordat diskutiert werden muss. Hans Schwaninger hat zwar angedeutet, dass seine Fraktion diesem Schritt kritisch gegenüber stehe, aber wir bleiben dabei, dass dieser Beitritt kein grosser Schritt wäre. Dabei ginge es vor allem um die maximalen Stipendienbeträge, die neu angesetzt würden und um die Altersgrenze, die von 32 auf 35 Jahre angehoben würde.

Uns ist kein einziger Fall bekannt, in dem jemand aus Schaffhausen nicht studieren konnte, die oder der das wollte. Der Vorwurf, dass die Studierenden bei uns sehr knapp gehalten würden und studieren unmöglich sei, entbehrt jeder Grundlage. Ich wehre mich auch gegen den Vorwurf der Willkür, Susi Stühlinger. Das ist ein hartes Wort und trifft die Leute. Diese Anschuldigung so zu äussern ist nicht in Ordnung.

Wir liegen hinsichtlich des Pro-Kopf-Beitrags im kantonalen Vergleich tatsächlich weit hinten. Man kann sich nun darüber streiten, ob das ein Qualitäts- respektive Gütesiegel oder ein schlechtes Zeichen ist. Offensichtlich gehen die Meinungen darüber auseinander. In einem Votum wurde erwähnt, dass beispielsweise unsere gute Lage erfreulich sei, weil pendeln durch die geografische Nähe zu den Universitäten möglich sei. Ausserdem ist – das wurde bereits mehrmals erwähnt – unsere Maturitätsquote mit ungefähr 16,8 Prozent relativ tief. Wir haben dafür Qualität. Dass das Thema Stipendien in letzter Zeit als Dauerbrenner in den Medien präsent war, hat nicht dazu geführt, dass nun plötzlich viel mehr Gesuche eingereicht worden wären.

Jürg Tanner, Darlehen sind im Dekret vorgesehen und auf der Website wird auf diese Möglichkeit hingewiesen. Auch ich halte es für richtig, dass Leute, die darauf angewiesen sind, ein Darlehen für ihr Studium erhalten. Dem Verwaltungsbericht auf Seite A 38 können Sie jedoch selbst entnehmen, dass im letzten Jahr lediglich neun Gesuche eingegangen sind. Acht davon konnten wir bewilligen und insgesamt ein Darlehen in der Höhe von 40'000 Franken gewähren. Das Darlehenswesen ist also offensichtlich kein Riesenkracher.

Die Quintessenz des regierungsrätlichen Votums war, dass wir im Grundsatz einverstanden sind und auch schon eine entsprechende Vorlage bereit haben. Wir wollen aber selbst bestimmen, wann der richtige Zeitpunkt ist, sie zu bringen. Deshalb bitten wir Sie, den Vorstoss von Martina Munz im Moment abzulehnen.

Die Wortmeldungen haben sich erschöpft.

Abstimmung

Mit 33 : 23 wird das Postulat Nr. 2014/4 von Martina Munz vom 17. März 2014 betreffend Beitritt zum Interkantonalen Stipendien-Konkordat nicht an die Regierung überwiesen. – Das Geschäft ist erledigt.

*

3. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 10. Dezember 2013 betreffend Änderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (Erbrechtswesen) (Erste Lesung)

Grundlagen: Amtsdruckschrift 13-115
 Kommissionsvorlage: Amtsdruckschrift 14-51

Eintretensdebatte

Kommissionspräsident Willi Josel (SVP): Jeder stirbt, aber nicht jeder erbt. Wir alle sind also in irgendeiner Form mit dieser Erbschaftssache befasst. Im Zivilgesetzbuch gibt es 184 Artikel zu diesem Thema.

Bei der vorliegenden Gesetzesrevision haben wir nun drei verschiedene Problemkreise zu bewältigen. Zuerst geht es um die Motion Nr. 2011/1 von Jeanette Storrer beziehungsweise um Art. 71 bis Art. 84. Das ist das Wichtigste. Dann geht es um die Gebührenordnung respektive um Art. 163 und zuletzt stellt sich die Frage nach der Neuorganisation des Prozesses in den Gemeinden. Der letzte Punkt hat mit dieser Motion an sich nichts zu tun. Die Regierung hat den Vorstoss zum Anlass genommen, auch Art. 70a einer Revision zu unterziehen. Ferner soll Art. 31 Abs. 2^{ter} aufgehoben werden, was in der Kommission unbestritten war. Ich habe mit dem Präsidenten vereinbart, das Geschäft in der von mir genannten Reihenfolge zu beraten und die Organisationsfrage beziehungsweise Art. 70a erst am Schluss der Detailberatung zu behandeln.

Ich werde an dieser Stelle weder auf die regierungsrätliche Vorlage, noch auf den Kommissionsbericht, der weitere Unterlagen enthält, eingehen,

da Sie alles gelesen haben. Ich werde mir aber gestatten, zu einzelnen Punkten beziehungsweise Artikeln vor der Diskussion noch etwas zu sagen. Ich habe in letzter Zeit festgestellt, dass es bei diesem Thema einige verwirrende Punkte gibt, die ich gerne klären möchte.

Regierungsrat Ernst Landolt: Die Freiheit der Menschen besteht auch darin, dass sie möglichst wenigen Obligationen unterworfen sind. Die aktuelle Vorlage bringt den Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Schaffhausen ein kleines Stück Freiheit zurück.

Jeanette Storrer hat in ihrer Motion zur Lockerung des obligatorischen amtlichen Inventars ausgeführt, dass ein Grossteil der Erben nicht verstehe, weshalb im Kanton Schaffhausen bei Todesfällen auch dann ein Inventar erstellt werden müsse, wenn eigentlich alles klar sei. Der Kantonsrat hat sich dieser Meinung angeschlossen und auf Antrag der Regierung die Motion Nr. 2011/1 mit 33 : 19 Stimmen erheblich erklärt.

Vorab danke ich der Spezialkommission unter der umsichtigen Leitung von Willi Josel bestens für die speditive Arbeit und die konstruktive Diskussion. Ein grosses Dankeschön geht auch an das Amt für Justiz und Gemeinden für die tatkräftige Unterstützung sowie an Janine Rutz und Martina Harder für die prompte Protokollführung.

Bei der Ausarbeitung der Gesetzesvorlage hat sich gezeigt, dass das kantonale Recht nur soweit gelockert werden kann, wie es das Bundesrecht zulässt. Auch wenn zwischen den Erben vielleicht alles klar ist, so gilt es bei Todesfällen immer auch noch das Steuerrecht einzuhalten. Diesbezüglich schreibt der Bund vor, dass bei jedem Todesfall ein sogenanntes steuerrechtliches Inventar erstellt werden muss. Im Kanton Schaffhausen gilt das erbrechtliche Inventar auch als steuerrechtliches Inventar. Wenn jetzt aber das erbrechtliche Inventar wegfällt, braucht es für die Erstellung des steuerrechtlichen Inventars einen Ersatz. Der Kommissionspräsident hat angetönt, dass er auf die Unterschiede eingehen wird und er wird wahrscheinlich noch anmerken, dass sich im Vergleich zum geltenden Recht gar nicht so viel ändern wird. Zwar wird die Inventurpflicht abgeschafft, doch wer die bisherige Dienstleistung der Gemeinden samt Inventaraufnahme auch künftig beanspruchen möchte, kann das auf freiwilliger Basis problemlos tun.

In Bezug auf die Vorlage hält die Regierung Folgendes fest: 1. Auch in Zukunft kann jede Gemeinde eine eigene Erbschaftsbehörde haben. Das heisst, dass jede Gemeinde ihre Erbschaftsbehörde behalten kann. 2. Auch in Zukunft braucht es im Todesfall ein Inventar. Allerdings muss dieses Inventar nicht mehr obligatorisch durch die Behörde erstellt werden. Die Gemeinden bieten diese Dienstleistung, die von den Hinterbliebenen freiwillig in Anspruch genommen werden kann, weiterhin an. In Zukunft genügt für die Inventaraufnahme ein vereinfachter Inventarfrage-

bogen. Die Behörde erstellt nur noch dann ein amtliches Inventar, wenn es das Bundesrecht verlangt, wenn Erbschaftssteuern anfallen oder wenn die Erben es verlangen. Damit ist das Hauptanliegen der Motion erfüllt, nämlich dass nur noch dann ein amtliches Inventar erstellt werden muss, wenn es nicht anders geht. 3. In Zukunft werden die Gebühren in den meisten Fällen sinken, nämlich dann, wenn ein vereinfachter Inventarfragebogen genügt. In jenen Fällen, in denen es auch künftig ein amtliches Inventar braucht, haben wir bei den Gebühren nichts geändert. Wie hoch der Einnahmeausfall sein wird, ist schwierig abzuschätzen, da wir nicht mit Sicherheit wissen, wie viele amtliche Inventaraufnahmen künftig von den Erben freiwillig verlangt werden. Die Gebühreneinnahmen werden natürlich nicht so stark sinken, wenn künftig viele Erben nicht auf ein amtliches Inventar verzichten wollen, weil sie für die Verteilung des Nachlasses eine amtliche Grundlage haben möchten, die von allen akzeptiert werden kann. Wird hingegen die amtliche Inventaraufnahme nur noch wenig nachgefragt, werden die Gebühreneinnahmen selbstverständlich entsprechend sinken. 4. Auch in Zukunft gibt es in den Gemeinden Erbschaftsschreiberinnen und Erbschaftsschreiber, deren Stellung ein Diskussionspunkt dieser Vorlage ist. Ein Teil ihrer Aufgabe besteht in der Erstellung der Inventare und Kernpunkt dieser Vorlage ist die Lockerung der Inventarpflicht. Der Regierungsrat geht davon aus, dass das Auftragsvolumen bei den Erbschaftsschreibern sinken wird, wenn die amtliche Inventaraufnahme weniger nachgefragt wird. Die Folge ist ein Routineverlust bei denjenigen Erbschaftsschreibern, die nur noch vereinzelt Fälle zu bearbeiten haben. Dass damit auch ein gewisser Effizienzverlust einhergehen kann, ist nicht von der Hand zu weisen. Unsere Kantonsverfassung sieht in Art. 102 Abs. 4 vor, dass für gewisse Chargen ein minimales Pensum vorgeschrieben werden kann. Diese Regelung wurde übrigens auch schon in anderen Bereichen angewandt. Mit Bezug auf die Kantonsverfassung erachtet der Regierungsrat für die Stelle eines Erbschaftsschreibers ein Mindestpensum von 40 Prozent als angezeigt. Dieses Pensum kann auch erreicht werden, indem ein Erbschaftsschreiber für mehrere Gemeinden tätig ist. Das ist bereits heute teilweise der Fall. Im Übrigen kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen bewilligen.

Aus Sicht der Regierung trägt die Vorlage dem Anliegen der Motion ausreichend Rechnung. Die Aufhebung der Inventarpflicht kommt den Einwohnerinnen und Einwohnern entgegen, da dadurch eine unnötige Pflicht abgeschafft wird, ohne dass dies andernorts zu erheblichen Nachteilen führt. Aus den dargelegten Gründen bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Hans Schwaninger (SVP): Unsere Fraktion hat das vorliegende Geschäft intensiv diskutiert, trotzdem kann ich Ihnen keine einheitliche Meinung der Fraktion bekannt geben. Die Meinungen reichen von kompletter Ablehnung der Änderungen im Erbschaftswesen bis hin zu voller Zustimmung zur Kommissionsvorlage. In der Detailberatung werden aus unseren Reihen also etliche Anträge gestellt werden.

Die Gemeindevertreter möchten am bisherigen System festhalten. Sie sind der Ansicht, dass sich die Regelung bewährt habe und die Erben in den meisten Fällen froh seien, einen Ansprechpartner zu haben, der sie durch diesen Prozess begleite. Eine Mehrheit der Fraktion wünscht jedoch eine Lockerung im Bereich der amtlichen Inventaraufnahme, insbesondere in einfachen Erbschaftsfällen. Mehr Eigenverantwortung und weniger Einmischung des Staats sind grundsätzliche Anliegen der SVP. Eine klare Mehrheit unserer Fraktion lehnt aber die 40-Stellenprozent-Klausel für Erbschaftsschreiberinnen und -schreiber ab. Es ist nicht Sache des Gesetzgebers, die Gemeinden in diesem Bereich zu bevormunden. Verschiedene Erbschaftsschreiberinnen und -schreiber arbeiten bereits heute für mehrere Gemeinden. Die Gemeinden sind also durchaus in der Lage, diese Angelegenheit ohne gesetzlichen Druck selber zu regeln.

Anlass zu Diskussionen gaben auch die relativ hohen Gebühren im Erbschaftswesen. Es ist klar festzuhalten, dass sowohl die bisherige wie auch die neu vorgeschlagene Gebührenregelung nebst den eigentlichen Verwaltungskosten eine Gemengsteuer enthält. Die Kommission hat nach langem Ringen immerhin erreicht, dass der Höchstbetrag für die blosse Erbenermittlung in Fällen, in denen auf die amtliche Inventaraufnahme verzichtet wird, maximal 2'000 Franken beträgt. Aber auch dieser Betrag wird bei einigen Erben ein Murren auslösen, wenn für eine Erbenbescheinigung, die beim Zivilstandesamt durch einen Klick am Computer ausgedruckt werden kann, so viel bezahlt werden muss. Ebenfalls mit einem gewissen Murren akzeptiert jedoch ein Grossteil unserer Fraktion diesen von der Kommission vorgeschlagenen Kompromissvorschlag.

Zum Schluss ist Folgendes festzuhalten: Die bisherige Schaffhauser Lösung im Erbschaftswesen war sicher sehr gut und für die Erben in vielen Fällen auch hilfreich. Allerdings sind die Gebühren für die amtliche Mitwirkung, insbesondere in einfachen Erbschaftsfällen mit einem grösseren Reinvermögen, im heutigen System sehr hoch. Diese Vorlage bringt den Erben nun die Wahlfreiheit. Sie können auf die Mitwirkung der Gemeinde verzichten oder sie für entsprechende Gebühren weiterhin in Anspruch nehmen.

Unsere Fraktion begrüsst im Weiteren die von der Kommission vorgenommene Korrektur, dass die Erbschaftsbehörde in jedem Fall bei den Gemeinden verbleibt, auch wenn das Erbschaftsschreiberamt durch eine

Person wahrgenommen wird, die auch noch für eine andere Gemeinde tätig ist.

Ein Grossteil der SVP-JSVP-EDU-SVP-Sen.-Fraktion wird den Änderungen des Einführungsgesetzes zum ZGB im Bereich Erbschaftswesen zustimmen können, aber vermutlich nur dann, wenn auf die 40-Stellenprozent-Klausel verzichtet wird.

Peter Neukomm (SP): Ich gebe Ihnen die Stellungnahme der SP-JUSO-Fraktion bekannt. Gleichzeitig spreche ich hier auch noch als Präsident der grössten Erbschaftsbehörde unseres Kantons, nämlich derjenigen der Stadt Schaffhausen.

Eine Minderheit der SP-JUSO-Fraktion hat der Lockerung der Inventarpflicht grundsätzlich Sympathien entgegengebracht und der Motion Nr. 2011/1 von Jeanette Storrer damals zugestimmt. Den Erben sollte nichts aufgezwungen werden, was sie gar nicht brauchen oder wollen. Das sehen auch meine Mitarbeitenden aufgrund ihrer Erfahrungen im Erbschaftsamt und ihrer Kontakte mit den Erben so. Die Mehrheit unserer Fraktion war aber schon bei der Erheblicherklärung der Motion skeptisch und wendet sich auch gegen die Mindestvorgaben für das Pensum eines Erbschaftsschreibers. Hingegen erscheint es einer Minderheit unserer Fraktion sinnvoll, die anspruchsvollen Dienstleistungen der Erbschaftsämtler respektive Erbschaftsschreiber zu professionalisieren. Wenn in kleineren Gemeinden die Zahl der zu bearbeitenden Fälle durch den Wegfall des obligatorischen Inventars zu klein wird, besteht immer noch die Möglichkeit zur Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden. In diesem sehr anspruchsvollen und komplexen Rechtsgebiet ist dies sicher sinnvoll.

Aufgrund der absehbaren finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden und den Kanton steht aber auch die Zustimmung der Minderheit unserer Fraktion zu diesen neuen sachlichen Regelungen auf der Kippe. In wie vielen Fällen die Erben letztlich auf ein Inventar verzichten werden, wissen wir nicht. In diversen Fällen wird es aufgrund gesetzlicher Vorgaben des Bundes weiterhin ein Inventar brauchen. Die Prognose in der regierungsrätlichen Vorlage, dass Dreiviertel der Inventare wegfallen werden, entpuppt sich als reine Vermutung. Dasselbe gilt für die daraus resultierende Reduktion beim Personalaufwand der Gemeinden. Diese Aussage wird von den Praktikern an der Front stark bezweifelt, denn es ist absehbar, dass das Inventar gerade in schwierigen und umstrittenen Fällen, die bei den Erbschaftsämtlern den grössten Aufwand generieren, weiterhin verlangt werden wird.

Der Regierungsrat verweist in seiner Vorlage aber zu Recht darauf, dass durch den Wegfall des obligatorischen Inventars ein wesentlicher Teil der Einnahmen, mit denen die Gemeinden ihren Aufwand im Erbschaftswesen decken konnten, wegfallen wird, denn die Haupteinnahmen wurden

bisher über die Inventare generiert. Als Kompensation hat der Regierungsrat eine neue Gebühr für die Erbenermittlung vorgeschlagen, wobei diese wie die bisherige Gebühr für die Inventarerstellung als Mengensteuer ausgestaltet werden soll. Das wäre unserer Ansicht nach sinnvoll gewesen, weil die Mindereinnahmen von Gemeinden und Kanton einigermassen im Rahmen geblieben wären. Dagegen haben sich nun aber vor allem bürgerliche Vertreterinnen und Vertreter in der Kommission gewehrt. Sie wandten unter anderem ein, dass die Erbenermittlung in 90 Prozent der Fälle einfach sei, was eine Verkennung der Realität darstellt: Was für eine kleine Landgemeinde allenfalls noch zutrifft, stimmt für die Stadt und für die Agglomeration Schaffhausen sicher nicht. Hier sind die Sozialstrukturen mit Patchwork-Familien und einem hohen Ausländeranteil ganz anders, weshalb sich die Erbenermittlung oftmals sehr aufwendig gestaltet.

Die Spezialkommission hat nun die vom Regierungsrat vorgeschlagene Gebühr für die Erbenermittlung nochmals stark reduziert. Auch bei grossen Erbschaften von mehreren Millionen Franken soll sie auf maximal 2'000 Franken beschränkt werden. Heute existiert diese Beschränkung nicht. Die von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagene Lösung würde zu einer spürbaren Entlastung der Erben von Millionennachlässen führen. Dies würde auf Kosten der Gemeinden und des Kantons und somit zu Lasten der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler erfolgen. Wie man so etwas beschliessen kann, während gleichzeitig der Staatshaushalt um über 40 Mio. Franken entlastet werden soll, ist mir schleierhaft. Auf der einen Seite hat man kein Geld mehr für die dem Volk vor der Abstimmung über den Tarifverbund versprochenen jährlichen Tariferleichterungen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs, man will Mitarbeitende aus Spargründen entlassen, die Kompensation der Klassenlehrpersonen sistieren und einen Millionenbetrag in der Bildung streichen. Auf der anderen Seite schlägt man hier frisch fröhlich Mindereinnahmen zugunsten von Millionenerben vor. Erklären Sie das einmal dem Volk! Ebenfalls unerklärlich für uns war, dass sich der Volkswirtschaftsdirektor in der Kommission nicht mehr für die Vorlage des Regierungsrats gewehrt hat und schnell auf den Vorschlag mit den Mindereinnahmen eingeschwenkt ist. Da kommt einem zwangsläufig der bekannte Ausspruch zweier Nachtwächter in den Sinn: «Etwas ist faul im Staate Dänemark».

Wenn Sie die Kommissionsvorlage so verabschieden, wie sie jetzt vorliegt, ist absehbar, dass die Erbschaftsämtler der Gemeinden immer mehr zu unentgeltlichen Rechtsberatungsstellen mutieren, die von den Steuerzahlenden finanziert werden. Die Erben werden aus Kostengründen auf ein amtliches Inventar verzichten, aber bei Unklarheiten und Problemen trotzdem wieder Rat bei den Erbschaftsämlern holen. Und wehe, wenn

sich diese Ämter nicht bürgerfreundlich genug verhalten und ihnen Auskunft erteilen. Wir kennen das aus der Praxis zur Genüge.

Aus all diesen Gründen wird heute nicht einmal mehr eine Minderheit unserer Fraktion dieser Revision zustimmen.

Susi Stühlinger (AL): Die AL-Fraktion ist heute für einmal offenbar nicht die radikalste. Zwar haben wir einmütig Eintreten beschlossen, aber hinsichtlich der Finanzierung haben wir doch Bedenken. Peter Neukomm hat diesen Punkt bereits ausgeführt. Grundsätzlich halten wir die Abschaffung des amtlichen Inventars für sinnvoll, trotzdem behalten wir uns vor, noch Anträge zu stellen.

Philippe Brühlmann (SVP): Ich spreche für die Kritiker dieser Vorlage. Dem Parlament liegen der Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Kantonsrat bezüglich der Änderung des Einführungsgesetzes zum ZGB sowie der entsprechende Kommissionsbericht vor. Beides basiert auf der Motion Nr. 2011/1 von Jeanette Storrer.

Aufgrund meiner langjährigen Erfahrung im Bereich der Nachlasserledigung und mit Ehe- und Erbverträgen erlaube ich mir einige sachliche Überlegungen zu diesem Geschäft.

Die Vorlage fokussiert meines Erachtens zum einen zu einseitig auf die obligatorische Aufnahme des Inventars und zum anderen werden die Kostenfolgen der aktuellen Regelung zu sehr in den Vordergrund gerückt. Bezüglich der Gebührenhöhe teile ich die Auffassung, dass in gewissen Fällen die Gebühren im Verhältnis zum Aufwand zu tief respektive zu hoch sind. Die Gemeinde Thayngen hat das Amt für Justiz und Gemeinden bereits vor längerer Zeit auf diesen Umstand hingewiesen. In der Motion Nr. 2011/1 von Jeanette Storrer wurden die Gebühren aber gar nicht erwähnt, vielmehr wurde lediglich die Lockerung des obligatorischen amtlichen Inventars verlangt. In der ganzen Diskussion müsste die Gesamtberatung in einem Nachlassfall und nicht die Inventaraufnahme im Vordergrund stehen. Die Motion und damit die Vorlage lassen meiner Meinung nach ausser Acht, dass 99 Prozent der betroffenen Personen den direkten Kontakt und die Ratschläge des Erbschaftsamts, das mit den Bestattungsbeamten zusammenarbeitet, schätzen.

Es geht auch klar um den guten Service public, den das Erbschaftsamt bis jetzt geleistet hat. Es gibt beispielsweise viele, die einfach keine Ahnung haben oder das erste Mal hören, dass bei Verheirateten eine güterrechtliche Auseinandersetzung erfolgen muss. Diese Hilfe ist bislang immer gerne angenommen worden. In der Motion ist auch von Kosteneinsparungen und Eigenverantwortung die Rede, weshalb ich befürchte, dass es nicht nur um eine Lockerung des obligatorischen amtlichen Inventars geht, sondern um die Abschaffung der bisher erbrachten Dienst-

leistungen. Davor warne ich und rufe Ihnen und Ihren Wählerinnen und Wählern in Erinnerung, dass der Bundesrat den Service public klar definiert hat, indem er ihn als bürgerfreundlich, bürgernah und im Dienste der Öffentlichkeit umschrieben hat.

Des Weiteren stosse ich mich natürlich an der 40-Stellenprozent-Klausel. Zwar wird die Gemeinde Thayngen dieses Mindestpensum sicher erfüllen, aber uns geht es in diesem Fall um einen Grundsatzentscheid, wann der Kanton den Gemeinden ein Pensum vorschreiben kann und soll. Zwar können gemäss Kantonsverfassung Mindestanforderungen an die Gemeinden gestellt werden. Hierfür aber ein Mindestpensum festzulegen, ist jedoch sehr fragwürdig und entbehrt jeglicher Grundlage. Wie wurde dieses 40-Prozent-Pensum berechnet? Noch sind die Kommunen selbstständig und müssen dies selbst entscheiden können.

Zwar wurde ich für den nachfolgenden Vergleich schon im Vorfeld immer wieder kritisiert, aber ich hoffe, Sie verstehen mich: Der Bund hat eigentlich vorgemacht, wie man es nicht machen sollte. Dabei spreche ich die Revision des Vormundschaftsrechts an und insbesondere den damit verbundenen Systemwechsel. Es ist erstaunlich, dass dieser Rat, in dem sich die meisten über die KESB beklagen, nun wieder dasselbe tun will, indem er an einem bewährten System, dieses Mal im Erbschaftswesen, herumschrauben will. Der Regierungsrat sagt ja selbst, dass bei den Teilungen keine Probleme entstehen. Meiner Ansicht nach ist dem so, weil wir über ein sinnvolles Verfahren verfügen. Der Kantonsrat hätte Besseres zu tun, als ein Gesetz zu ändern, das sich bis dato absolut bewährt hat. Das Gegenteil müsste man erst einmal beweisen.

Auch der Verband der Gemeindeschreiber hat sich damals klar zur Motion Nr. 2011/1 geäußert und sicher haben Sie die Presse am Samstag gelesen. Als Volksvertreter sollte man meiner Ansicht nach die Meinung der Fachleute nicht einfach ignorieren. Die Präsidentenkonferenz der Reiatgemeinden spricht sich klar für den Erhalt des bisherigen Systems aus. Der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Schaffhausen konnte seine Kanonen leider noch nicht laden, aber je nach Ausgang der Debatte wird man sie noch zu hören bekommen.

Aus den genannten Gründen stelle ich Ihnen den Antrag, nicht auf die Vorlage einzutreten.

Rainer Schmidig (EVP): Die ÖBS-GLP-EVP-Fraktion unterstützte die Motion Nr. 2011/1 von Jeanette Storrer und wird auch die Vorlage der Kommission befürworten, obwohl diese in unserer Fraktion nicht ohne Bedenken diskutiert wurde, und zwar insbesondere wegen den finanziellen Ausfällen bei den Gemeinden. Wir sehen im obligatorischen amtlichen Inventar durchaus auch Vorteile, gibt dieses Obligatorium doch bei einem späteren Streitfall Rechtssicherheit. Wir sind jedoch auch der An-

sicht, dass amtliche Abläufe, wo immer möglich, gestrafft und vereinfacht werden sollten. Die 40-Prozent-Klausel betreffend die Stelle des Schreibers der Erbschaftsbehörde macht unserer Ansicht nach Sinn und beschleunigt auch eine vernünftige Zusammenarbeit in unserem Kanton. Nach wie vor haben wir hinsichtlich gemeinsamer Aufgaben von Gemeinden und Kanton aber Vorbehalte, da dies sehr oft zu Doppelspurigkeiten führt. Es muss also darauf geachtet werden, dass die Einnahmen aus den Gebühren dort anfallen, wo auch die Arbeit geleistet wird.

Je nach Verlauf der Diskussion werden wir uns zu einzelnen Themen noch einmal melden.

Jeanette Storrer (FDP): Haupt- und Kernpunkt der Vorlage bildet, dass künftig bei einem Erbfall, in dem es nicht von Bundesrechts wegen vorgeschrieben ist, auf ein obligatorisches Inventar verzichtet werden kann. Dies entspricht den Intentionen meiner Motion. Wie in den meisten anderen Kantonen soll nicht mehr in jedem Nachlassfall obligatorisch ein amtliches Inventar aufgenommen werden. Sind sich die Erben einig und verlangt keiner ein amtliches Inventar, was jedem Erben weiterhin vorbehalten bleibt, so stehen Erben künftig nicht mehr in der Pflicht, diese staatliche Dienstleistung in Anspruch zu nehmen und die Kosten dafür, die vermögensabhängig als sogenannten Gemengsteuer ausgestaltet sind, zu berappen. Sinnvoll erscheint auch, dass im gleichen Zug vorgeschlagen wird, eine Mitwirkung der Erbschaftsbehörde bei der Erbteilung künftig nur noch auf Wunsch durchzuführen. Hier hat man das Zustimmungsanstelle des bisherigen Widerspruchsprinzips gesetzt. Beide Veränderungen sind nach Ansicht unserer Fraktion durch und durch vernünftig, liberal und eigentlich längst fällig, gegen die niemand etwas haben kann. Es liegt auf der Hand, dass dadurch Einnahmen, die mit der obligatorischen Inventarisierung generiert werden, entfallen und personelle Ressourcen, die dadurch gebunden sind, frei würden. In welchem Umfang Gebühren ausfallen und Pensen entlastet werden, ist unter anderem davon abhängig, wie häufig die Leistung von den Erben auf freiwilliger Basis noch in Anspruch genommen werden wird und damit ist dies zu einem guten Teil Kaffeesatzlesen. Ich kann die Aufregung von Peter Neukomm und Philippe Brühlmann diesbezüglich nicht nachvollziehen. Wenn ihre Ämter gute Dienstleistungen erbringen, dann werden diese nach wie vor gefragt sein. Weshalb man deswegen im Voraus auf Panik macht, ist mir unklar.

Als ich die Motion eingereicht habe, bin ich davon ausgegangen, dass sich der Einnahmeausfall durch die entsprechende Aufwandreduktion bei Kanton und Gemeinden in etwa die Waage halten würde. Dies dürfte bei einem grossen Teil der Gemeinden auch der Fall sein. Das zeigt selbst die Vorlage des Regierungsrats.

Die Berechnungen des Regierungsrats sind zugegebenermassen kompliziert und auch sie gehen von etwas Ungewissem aus, da wir nicht wissen, wie sich die Erbinnen und Erben künftig entscheiden werden.

Die Tatsache, dass ein Teil der Arbeit der Erbschaftsämter in Zukunft wegfallen wird und damit dem Staat Gebühren entgehen, darf nach dem Verständnis unserer Fraktion nicht dazu führen, dass wir ein System aufrechterhalten, das Erbinnen und Erben zwingt, staatliche Leistungen in Anspruch zu nehmen und zu berappen, die diese nicht benötigen. Es ist uns schleierhaft, wie man an einem anderen System festhalten kann und nicht umgekehrt, Peter Neukomm.

Die regierungsrätliche Vorlage enthielt zur teilweisen Kompensation der ausfallenden Erträge eine zu weitgehende Belastung für die Erbenermittlung. Für diesen Punkt hat die vorberatende Kommission unseres Erachtens einen gangbaren Weg und einen Kompromiss gefunden, den wir akzeptieren können. Weiter zu gehen sind wir hingegen nicht bereit. Meiner Ansicht nach wäre es angebracht gewesen, auch hier eine Gebühr nach Aufwand in Rechnung zu stellen und nicht wieder eine Gemengsteuer zu installieren. Dieses Anliegen war jedoch nicht mehrheitsfähig. Zur Berechnungsbasis der in Art. 163 Abs. 2 geregelten Gebühren wird aus unserer Fraktion je nachdem noch ein Antrag gestellt werden.

Nicht einig war sich unsere Fraktion bezüglich der Frage, ob für Schreiberrinnen und Schreiber der Erbschaftsbehörde ein Minimalpensum festgelegt werden soll oder nicht. Ich halte es primär für die Sache der Kantonsrätinnen und Kantonsräte, die kleinere Gemeinden vertreten, sich diesbezüglich zu äussern und darzulegen, mit welchen Konsequenzen in ihren Gemeinden zu rechnen ist. Sie kennen die entsprechenden Veränderungen nach der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts und der Aufhebung des kommunalen Vormundschaftsamts am besten. Sicherlich eröffnet der Wegfall der obligatorischen amtlichen Inventarisierung die Möglichkeit zu kommunaler Zusammenarbeit, was ausdrücklich zu begrüssen ist.

Noch ein Wort zu den Gemeindevertretern und zum Gemeindeschreiberverband, die gegen jegliche Änderung sind: Es ist mir klar, dass Sie die Interessen ihrer Gemeinden und ihres Berufsstands vertreten. Sie haben jedoch bisher kein stichhaltiges Argument vorgebracht, das gegen die vorgeschlagene Änderung sprechen würde. Hier geht es allein um die Wahrung finanzieller und personeller Interessen, was ich zwar verstehe, aber sachlich nicht begründet finde.

Abschliessend bedanke ich mich bei Regierungsrat Ernst Landolt und Andreas Jenni sowie bei Michelle Podzus vom Amt für Justiz und Gemeinden für ihre tatkräftige Unterstützung und bei Kommissionspräsident Willi Josel für die umsichtige Leitung der Kommissionsarbeit.

Markus Müller (SVP): Nichteintreten heisst, dass wir nicht darüber sprechen wollen. Ich bitte Sie also dringend, den Antrag von Philippe Brühlmann abzulehnen.

Wir sprechen über zwei Dinge. Einerseits geht es um das Finanzielle, um die Pensen und um die diesbezüglichen Synergien und andererseits geht es um die Gemeindeautonomie. Betreffend letzterem kann ich Philippe Brühlmann beruhigen. Ich werde hinsichtlich der 40-Stellenprozent-Regelung, die mir eigentlich Wurst ist, umschwenken und ihn unterstützen. Die Gemeinden werden das selbst lösen und die Zusammenarbeit suchen. In meiner Gemeinde haben wir gesehen, wie teuer es kommt, wenn man Angestellte verliert und keine Stellvertreter hat oder mit anderen Gemeinden zusammenarbeitet. Wenn diese Regelung für die Gemeindevertreter ein Problem ist, dann bieten wir Hand für eine Lösung.

Nun zum Finanziellen und zu den Ressourcen: Wir müssen zwischen Steuern und Gebühren unterscheiden. Gebühren sollten einigermaßen verursachergerecht sein. Dass der Staat noch daran verdient, ist in Ordnung, aber es sollte mit Mass geschehen, beim obligatorischen amtlichen Inventar jedoch ist das nicht mehr der Fall. Es handelt sich nämlich um eine Gemengsteuer. Im Amtsbericht des Obergerichts von 2007 gibt es ein Beispiel. Dort wird ein Erbfall aus dem Jahr 2006 abgehandelt und aufgezeigt, wie hoch diese Gemengsteuer werden kann, ohne dass dafür eine Leistung erbracht würde.

Ich höre immer wieder – nicht nur von Philippe Brühlmann –, dass nun etwas Bewährtes abgeschafft werden solle. Natürlich hat sich das bisherige System bewährt, aber wenn wir immer alles Bewährte belassen hätten, dann wären Sie, Philippe Brühlmann, nie zum Fliegen gekommen, sondern würden immer noch im Wald jagen. Die Jagd hat sich auch bewährt, konnte man damit doch für seinen Lebensunterhalt sorgen. Aber man will sich doch weiterentwickeln.

Es geht hier natürlich auch um Arbeitsplätze, aber schlechter als sinnlose Arbeit ist nur noch, keine Arbeit zu haben. Unsere Gemeindeschreiber haben wahrlich genug Arbeit; da müssen wir ihnen nicht noch sinnlose Arbeit beschaffen.

Ich habe gestern noch einmal das Inventar meiner leider zu früh verstorbenen Eltern durchgeschaut. Es gibt eine Seite Bankauszüge und zwei Seiten Grundbuchauszüge. Die Unterlagen haben wir pfannenfertig geliefert. Das musste lediglich noch abgetippt und mit Stempeln versehen werden. Das Gespräch mit dem Erbschaftsschreiber hat drei Minuten gedauert, danach haben wir eine Stunde lang Kaffee getrunken und über Gott und die Welt geplaudert. Damit hatte es sich. Es geht nun um diese unkomplizierten Fälle, für die wir das Obligatorium aufheben wollen. Man kann das amtliche Inventar auf freiwilliger Basis weiterhin verlangen, also sollten wir die Regelung so belassen, wie sie in der Gesetzesrevision

jetzt vorgeschlagen ist. Betreffend Steuern bewege ich mich langsam. Ich werde nicht gerade ein Linker, aber wir müssen irgendwann ehrlich sein und unseren Stimmbürgern den Spiegel vorhalten. Wenn wir Leistungen vom Staat wollen, dann müssen wir dafür bezahlen.

Meines Erachtens kann man das vorgeschlagene Mindestpensum mit der bereits erfolgten Zusammenlegung der Zivilstandsämter in unserem Kanton vergleichen. Damals ging zwar ein Aufschrei durch den Kanton, aber ich habe in den letzten Jahren keinen Menschen getroffen, der den kommunalen Zivilstandsämtern nachtrauern würde. Beim Erbschaftswesen wird es dasselbe sein. Ich sehe keinen Mehrnutzen, wenn die Gemeinden in diesem Bereich selbst tätig sind. Die neue Regelung wäre eine Vereinfachung.

Patrick Strasser hat heute Morgen bereits die Strukturreform angesprochen. Wenn wir so weitermachen, sehe ich diesbezüglich schwarz und dann werden wir nicht darum herumkommen, die Steuern zu erhöhen, um das Ganze bezahlen zu können.

Lassen Sie uns diesen Schritt machen und die einfachen Fälle bürgerfreundlicher und ehrlicher abwickeln. Das vorgeschlagene Mindestpensum können wir aus meiner Sicht auch opfern.

Jürg Tanner (SP): Es wurde nun die Frage aufgeworfen, wie man auf dieses Mindestpensum von 40 Prozent gekommen ist. Darüber haben wir auch in der Kommission diskutiert. Ich stimme Philippe Brühlmann zu, dass es besser gewesen wäre, für das Amt des Erbschaftsschreibers anstelle eines Mindestpensums ein gewisses Ausbildungsniveau vorzuschreiben, wie zum Beispiel einen Fachhochschulabschluss als Treuhänder oder ein Jura-Studium. Ich weiss nicht, wie viele der heutigen Erbschaftsschreiber noch im Amt wären, wenn dieses Kriterium angewandt würde. Dabei geht es um Qualität und nicht um eine Frage von links oder rechts. Schliesslich sollen die Erben richtig beraten werden. In diesem Zusammenhang sieht man in der Praxis sowohl Gutes als auch weniger Gutes. Wenn das tatsächlich stimmt, was Markus Müller über das Inventar seiner Eltern erzählt hat, dann war das ein schlechtes Inventar, weil anscheinend die güterrechtliche Auseinandersetzung nicht erfolgt ist. Können Sie mir sagen, wie in diesem Fall die Erbmasse bemessen wurde? Falls Sie es nicht mehr wissen, können Sie gerne für 240 Franken in der Stunde zu mir kommen und ich werde es Ihnen dann sagen. Wir Anwälte werden mehr Arbeit haben, wenn nun tatsächlich etwas Bewährtes und relativ Kostengünstiges über den Haufen geworfen wird.

Am meisten beschäftigt mich, dass wir vier Kommissionssitzungen zu einem Thema hatten, das nun wirklich nicht weltbewegend ist. Ich frage mich, wie es unter diesen Umständen aussehen wird, wenn es in diesem Kanton einmal um etwas Substanzielles geht.

Ich gehe mit Markus Müller bezüglich der Zivilstandsämter einig. Weshalb soll es im Erbschaftswesen anders sein? Es macht doch wenig Sinn, wenn die Gemeinde zuerst das Inventar erstellt und der Kanton es nachher noch einmal kontrolliert. Wichtigeres, wie die Baubewilligungen, für die die Gemeinden zuständig sind, kontrolliert der Kanton auch nicht, obwohl ein Gebäude, das allenfalls gegen Bauvorschriften verstösst, nachher ewig steht. Kann mir jemand schlüssig erklären, weshalb in unserem kleinen Kanton das Erbschaftswesen nicht einfach zentralisiert wird? Ich bin in diesem Bereich auch etwas freisinnig und sehe nicht ein, weshalb der Bürger für etwas bezahlen muss, das künstlich überteuert ist, weil die SVP ihre Pfründe und die bisherigen Strukturen bewahren will. Wir können die ganze Sache verbilligen, indem wir einfach eine Instanz abschaffen. Aus den angeführten Gründen stehe ich weiterhin zum Kompromiss der Kommission, auch wenn ich inzwischen noch der einzige aus meiner Fraktion bin.

Bitte behandeln Sie diese Vorlage nicht so, als ginge es um das Sein oder Nichtsein unseres Kantons, sondern bleiben Sie sachlich und nüchtern. Wenn Sie diese Gesetzesrevision nicht wollen, dann treten Sie bitte gar nicht erst darauf ein und ersparen uns damit vier weitere Sitzungen zu diesem Thema.

Bernhard Müller (SVP): Aus eigener Erfahrung sehe ich klare Vorteile in der heutigen Regelung. Dabei sehe ich nicht nur den finanziellen Aspekt, vielmehr spreche ich in diesem Zusammenhang schwierige familiäre Situationen an. Als ich Präsident der Thaynger Erbschaftsbehörde war, war ich froh um ihre gute Arbeit. Ich habe damals festgestellt, dass viele Erben über das obligatorische amtliche Inventar froh waren, weil dadurch ein Eskalationspunkt wegfiel. Deshalb sehe ich keine Notwendigkeit, das jetzige Verfahren zu ändern und gehe mit meinem Banknachbarn darin einig, dass nicht auf die Vorlage eingetreten werden muss. Das bisherige System funktioniert und ich sehe die Vorteile des zentralisierten Zivilstandsamts nicht. Ausserdem befürchte ich, dass wir mit dieser Gesetzesänderung eine zweite KESB aufbauen würden.

Virginia Stoll (SVP): Aus Sicht der Hauptbetroffenen, der Erben, ist die Lockerung eines Obligatoriums und die Reduktion von Gebühren für amtliche Dienstleistungen auf den ersten Blick sicher erfreulich. Tatsache ist aber, dass jeder von uns im Schnitt zwei- bis viermal in seinem Leben mit dem Thema Todesfall/Erbschaft konfrontiert wird und unmöglich über jede Pflicht, über die güterrechtliche Auseinandersetzung, über jede An- und Abmeldung und so weiter Bescheid weiss. Die grosse Mehrheit muss alles nachfragen und Abklärungen treffen. Dass dies nicht mit einem Gespräch beim Erbschaftsschreiber erledigt werden kann, ist offensichtlich.

Ebenfalls eine Tatsache ist, dass es im Rahmen einer Erbschaft oftmals zu Differenzen unter den Erben kommt und die Erbschaft nur schleppend oder mit teuren Anwaltskosten verbunden geregelt werden kann.

Wenn der Regierungsrat in seinem Bericht schon die Fachkompetenz der Erbschaftsschreiber in den kleinen und mittleren Gemeinden, die unter 20 Nachlassfälle pro Jahr bearbeiten, anzweifelt, frage ich mich, wie ein Normalbürger das alles alleine regeln soll.

Die bisherige Regelung gewährleistet – und das ist mir das Wichtigste – eine faire Behandlung aller Erben. Nach der Erstellung des amtlichen Inventars herrschen unter anderem klare Eigentumsverhältnisse, die güterrechtliche Auseinandersetzung wird den Erben erläutert und die Erbverzüge sind bereinigt. Als Erbin bin ich froh, dass ich für diese heikle Angelegenheit einen Ansprechpartner vor Ort habe und nach der Beratung über korrekte Nachlassdokumente verfüge. Dafür bezahle ich gerne Gebühren.

Aus Sicht der Gemeinden beziehungsweise der Erbschaftsbehörden macht es absolut keinen Sinn, das Obligatorium des amtlichen Inventars aus dem Aufgabenheft «Todesfall» auszuschliessen. Die Motionärin und der Regierungsrat halten fest, dass sämtliche Dienstleistungen wie Erbenermittlung und Erbverträge weiterhin Aufgabe der Erbschaftsbehörde sind und nur das Obligatorium betreffend das amtliche Inventar gestrichen werden kann. Ich habe es wie Hans Schwaninger, ich esse gerne. Diese Vorlage lässt sich mit einem *Puurebrot* ohne Salz vergleichen. Es sieht zwar gut aus, aber das Wichtigste fehlt. Laut Regierungsrat soll die zukünftige Selbstdeklaration mit dem Inventarfragebogen das Verfahren erleichtern. Ich behaupte das Gegenteil, denn es handelt sich dabei nicht um eine Steuererklärung, die alljährlich auszufüllen ist. Mit diesem Verfahren sind Fragen vorprogrammiert, was für den Bürger und für die Erbschaftsbehörde zu Mehraufwand führt. Das obligatorische amtliche Inventar verhindert viele Umtriebe für beide Seiten.

Weiter zweifelt der Regierungsrat die Fachkompetenz der Erbschaftsbehörden mit wenigen Nachlassfällen an und will das Arbeitspensum der Erbschaftsschreiber auf mindestens 40 Prozent festlegen. Diese Forderung ist ein Eingriff in die Autonomie der Gemeinden und schafft meiner Meinung nach ein Präjudiz für alle anderen Gemeindeaufgaben. Langfristig läuft dies auf die Kantonalisierung des Erbschaftswesens hinaus. Zu diesem Thema sei nebenbei die unbefriedigende Situation mit der KESB erwähnt. Im Übrigen können unsere Gemeinden sehr gut abschätzen, wann es an der Zeit ist, eine Lösung mit einer Nachbargemeinde anzustreben. Diesbezüglich finden sich im Klettgau viele Beispiele.

Die Aussage, dass ein Grossteil der Erben das obligatorische amtliche Inventar als Einmischung des Staats empfinde, ist eine nicht belegte Behauptung und ist in den Landgemeinden kein Thema.

Aus Sicht des Kantons hat sich die bisherige Regelung bewährt und sie funktioniert einwandfrei. Es darf nicht vergessen werden, dass die kantonalen Stellen wie das Steueramt und das Grundbuchamt dank der korrekten Unterlagen ihre Arbeit speditiv ausführen können. Zu den Mindereinnahmen muss man wohl nicht viel sagen. Wir nehmen uns ja schon bald dem Entlastungsprogramm 2014 an. Den Gebührenbereich würde ich anders regeln. Man sollte sie anpassen und so dem Volk entgegenkommen.

Jeanette Storrer (FDP): Die behördenzentrierte Sicht, die in einzelnen Voten vorgetragen wurde, auch von einer Seite, von der ich es nicht erwartet habe, erstaunt, ja schockiert mich geradezu. Im Fokus meines Vorstosses stehen die Erbinnen und Erben und nicht die Behörden. Ich habe inzwischen nur noch beschränkt Verständnis dafür, dass sich letztere unbedingt weiter diese Arbeit zuschanzen möchten, die sie bislang unbestrittenermassen gut erledigt haben. Schliesslich wird niemandem etwas weggenommen und wenn die Dienstleistung gut ist, wird sie auch weiterhin in Anspruch genommen werden.

Man sollte nicht Kraut und Rüben durcheinander mischen und beispielsweise mit der KESB argumentieren. Ich bitte Sie auch, die Frage nach einem gesetzlichen Mindestpensum für Erbschaftsschreiber und die Frage nach den Gebühren auseinanderzuhalten. Meines Erachtens ist die Frage, wie sich die Gemeinden organisieren sollen, Sache der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Kantonsrat. Sie sollen hier einen guten Vorschlag einbringen oder diese Regelung ablehnen. Das ist ihr gutes Recht. Mit meinem Vorstoss hat das aber nichts zu tun.

Im Zusammenhang mit den Gebühren bitte ich Sie, nicht so scheinheilig zu argumentieren. Ihnen geht es doch in Tat und Wahrheit darum, die Einnahmen für die Gemeinden und den Kanton im bisherigen Umfang zu erhalten. Auch dafür habe ich nur beschränkt Verständnis, da für Erbinnen und Erben weiterhin Gebühren für Dienstleistungen, die die Erbschaftsbehörden weiterhin anbieten, anfallen werden. Es handelt sich nicht um einen so radikalen Schnitt, wie ihn Virginia Stoll in ihrem Votum dargestellt hat. Was sie hier erzählt hat, war grösstenteils ein Märchen.

Urs Capaul (ÖBS): Markus Müller hat von einer Steuer gesprochen. Eine solche ist eigentlich so bemessen, dass die Leistungsfähigkeit des Einzelnen berücksichtigt ist. Künftig werden aber vor allem diejenigen mit Vermögen auf das amtliche Inventar verzichten und dementsprechend auch nichts bezahlen, was dazu führt, dass gerade dort die Leistungsfähigkeit nicht mehr berücksichtigt wird. Aus diesem Grund ist es keine Steuer, sondern eine Gebühr, die für eine Leistung entrichtet werden muss.

In Art. 163 Abs. 2 werden die verschiedenen Gebühren erwähnt. In lit. c heisst es, dass eine Staatsgebühr von höchstens 50 Prozent der Gebühr nach lit. a und b erhoben werde. Ich möchte wissen, welche Leistung der Kanton für diese Gebühr erbringt.

Kommissionspräsident Willi Josel (SVP): Dieses Herumdiskutieren bringt doch nichts. Die Kommission hat bezüglich der Gebühren beziehungsweise der Gemengsteuer eine gute Lösung gefunden. Es hat doch keinen Sinn, Prinzipien zu reiten oder sich in Dogmen zu verbeissen. Deshalb bitte ich Sie, jetzt auf das Geschäft einzutreten und dann bei den einzelnen Artikeln allenfalls Anträge zu stellen, die dann ausgemehrt werden.

Die Wortmeldungen haben sich erschöpft.

Abstimmung

Mit 34 : 15 wird der Nichteintretensantrag von Philippe Brühlmann abgelehnt; somit wird auf die Vorlage eingetreten.

Detailberatung

Kantonsratspräsident Martin Kessler: Damit kommen wir zur Detailberatung Ich komme dabei dem Wunsch des Kommissionspräsidenten nach und werde Art. 70a, in dem es um die Stellenprozente geht, erst nach den anderen Gesetzesartikeln aufrufen. Vielleicht können wir uns damit das eine oder andere unnötige Wortgefecht ersparen.

Art. 73

Matthias Freivogel (SP): Nachdem Sie entgegen meinem Wunsch auf die Vorlage eingetreten sind, versuche ich nun, den Schaden zu minimieren.

Beim Erben offenbaren die Menschen öfters ihren wahren Charakter. Es gibt habgierige, gleichgültige, geizige, freigiebige, grosszügige, kleinliche, und selbstverständlich in der Mehrheit auch ehrliche und aufrichtige Erbinnen und Erben. Zudem treten sich dabei oft Menschen gegenüber, die gegensätzliche Interessen haben, wenn es ans Erben geht. Sie sind zwar zusammen aufgewachsen, aber dann haben sich ihre Wege getrennt. Die eine ist CEO geworden und der andere Clochard, die eine alleinerziehende Mutter und die andere bleibt Single.

Der Grundgedanke einer gesetzlichen Bestimmung sollte immer der Schutz der Schwächeren sein. Genau dies gewährleistet die bisherige Regelung. Beim Erben, das können die Praktikerinnen und Praktiker in diesem Saal sicher bestätigen, kommt es immer öfter zu Druck und Gegendruck, da sich Erbgemeinschaften häufig aus Personen mit unterschiedlichen Interessen zusammensetzen. Die Mehrheit davon möchte das Ganze schnell durchwinken, während eine Person skeptisch ist und ein Inventar möchte. Nicht umsonst war das amtliche Inventar bisher obligatorisch und nicht umsonst wurde heute bereits mehrfach ausgeführt, dass es sich um eine bewährte Regelung handle. Wir haben die Motion Nr. 2011/1 von Jeanette Storrer erheblich erklärt, weil es natürlich auch viele Fälle gibt, in denen ein amtliches Inventar überflüssig ist.

Mein Antrag für Abs. 3 geht weniger weit als der Kommissionsvorschlag und lautet wie folgt: «Über die Erbschaft wird ein amtliches Inventar erstellt, falls die Erben nicht schriftlich darauf verzichten. Vorbehalten bleibt jedenfalls die Inventaraufnahme in den vom Bundeszivilrecht vorgesehenen Fällen.» Mit dieser Regelung würde es ausreichen, wenn der Einzelne und somit Schwächste in der Erbgemeinschaft nichts unternimmt, wodurch seine schriftliche Zustimmung zum Verzicht fehlt und dementsprechend ein amtliches Inventar erstellt werden muss. Hingegen muss er mit dem Vorschlag der Kommission aktiv werden und – gegen den Widerstand der anderen – ein amtliches Inventar verlangen. Bei meinem Vorschlag ist die Hürde wesentlich tiefer.

Kommissionspräsident Willi Josel (SVP): Ich stehe hinter der Kommissionsfassung und verteidige sie natürlich.

Nun möchte ich zu diesem Geschäft etwas Grundsätzliches bemerken. Der Bund regelt in mehreren Artikeln des ZGB, in welchen Fällen ein amtliches Inventar erstellt werden muss. Daran ändert sich nichts. Auch das steuerrechtliche Inventar, das wegen der direkten Bundessteuer benötigt wird, muss weiterhin erstellt werden. Laut kantonaler Gesetzgebung ist im Falle geschuldeter Erbschaftssteuern auch weiterhin ein amtliches Inventar aufzunehmen. Das ist so und das bleibt auch so.

Damit kommen wir zum Hauptanliegen der Motion, die die Lockerung des obligatorischen amtlichen Inventars verlangt. Das ist der einzige Punkt, der sich ändern soll. Die Bürgerinnen und Bürgern sollen nicht mehr gezwungen sein, eine Leistung zu konsumieren, die sie weder wollen noch brauchen, und dafür auch noch zu bezahlen. Schliesslich geht es nicht an, dass wir mit diesen Gebühren unsere Staatsfinanzen aufbessern.

Im Zusammenhang mit dem Antrag von Matthias Freivogel verweise ich auf Art. 84 Abs. 1, der wie folgt lautet: «Sofern es ein Erbe verlangt, wirkt die Erbschaftsbehörde bei der Erbteilung mit.» Meines Erachtens ist es Sache der kommunalen Erbschaftsbehörden, die Erben über ihre Mög-

lichkeiten und die von ihnen angebotenen Dienstleistungen zu informieren. Denn es wird weiterhin viele Gründe geben, weshalb Erben ein amtliches Inventar verlangen werden, beispielsweise wenn Schulden vorhanden sind, wodurch die Gemeinden auch weiterhin Einnahmen generieren können.

Ich bitte Sie, bei der Kommissionsvorlage zu bleiben, da es sich um einen sinnvollen Vorschlag handelt.

Philippe Brühlmann (SVP): Hier wurde zwar mehrfach gesagt, dass sich die Gemeinden Jobs und Einnahmen sichern wollten, aber das stimmt nicht. Bitte hören Sie damit auf, denn das ist kein Argument. Damit machen Sie mich nur *hässig*.

Art. 73 ist der Kernpunkt dieser Vorlage und soll aufgrund der Motion Nr. 2011/1 von Jeanette Storrer geändert werden. Mir soll jemand einmal erklären, inwiefern die neue Regelung für die Erben besser sein soll. Sie können lediglich den Inventarfragebogen selber ausfüllen. Damit hat es sich. Böse gesagt, wird die neue Regelung bewirken, dass sich jemand anders in Erbangelegenheiten und damit verbundenen Streitigkeiten die Hände reiben kann.

Entscheidend ist meiner Ansicht nach, dass bei der amtlichen Inventaraufnahme gleichzeitig auch eine Beratung für die Nachlassregelung erfolgt. Damit können viele Streitigkeiten vermieden werden. Deshalb verstehe ich nicht, weshalb man nun darauf verzichten will.

Der Kommissionspräsident hat nun in seinem Votum auf Art. 84 verwiesen. Diesbezüglich haben mir das Votum und der Antrag von Matthias Freivogel gefallen, obwohl ich mit meinem Antrag, den ich Ihnen gleich stellen werde, noch weitergehe. Der Regierungsrat argumentiert in seiner Vorlage, dass die Teilungen bisher problemlos verlaufen seien. Das ist deshalb so, weil die Erbschaftsbehörden das Nachlassvermögen derzeit sauber ermitteln und bei allfälligen Differenzen vermitteln. Auf diese Weise lassen sich gewisse Eskalationspunkte von Anfang an vermeiden. Es stimmt einfach nicht, dass dem Bürger mit dieser neuen Regelung Freiheiten zurückgegeben werden. Vielmehr hilft ihm diese Dienstleistung, gewisse Diskussionen zu vermeiden.

Deshalb beantrage ich Ihnen, Art. 73 Abs. 1 bis 3 gemäss bestehendem Gesetz zu belassen und Abs. 4 zu streichen.

Hans Schwaninger (SVP): Ich verstehe die Sorge von Matthias Freivogel, aber ich schlage ihm vor, seinen Antrag analog zu Art. 84 Abs. 1, in dem es um die Erbteilung geht, zu formulieren. Im Gegensatz zum momentan noch obligatorischen amtlichen Inventar kann die Erbteilung bereits heute von den Erben ausgeschlagen werden. Beim Inventar möchte ich dieselbe Regelung. Es soll nur dann ein Inventar erstellt wer-

den, wenn es von einem Erben verlangt wird. Damit könnte ich mich einverstanden erklären, da ich in meiner langjährigen Praxis nur einen schwierigen Fall erlebt habe. Grundsätzlich bin ich der Meinung, dass ein Erbe ein Inventar verlangen können soll.

Christian Heydecker (FDP): Selbstverständlich können wir eine solche Ergänzung vornehmen, Hans Schwaninger, aber das wäre dann doppelt gemoppelt. Das, was Sie wollen, wird bereits vom ZGB vorgeschrieben, nämlich dass ein amtliches Inventar erstellt werden muss, wenn ein Erbe dies verlangt. Natürlich kann dies im Einführungsgesetz zum ZGB auch noch einmal erwähnt werden, notwendig ist es aber nicht.

Philippe Brühlmann, weil ich Sie als freiheitlich denkenden Menschen einschätze, kann ich Ihr Votum nicht nachvollziehen. Glücklicherweise leben meine Eltern noch und ich hoffe, dass dies noch lange so bleibt. Nichtsdestotrotz werden sie irgendwann sterben und gemäss Ihrer Aussage muss ich dann froh sein, dass die Erbschaftsbehörde Beringen ein amtliches Inventar erstellt und ich die Rechtsberatung in Anspruch nehmen darf. Dem ist aber nicht so, weil mein Bruder, der übrigens auch Jurist ist, und ich dies selbst tun können. Dazu brauchen wir die Erbschaftsbehörde Beringen nicht. Bei meinen Eltern wird das ganz einfach: Der überlebende Ehegatte erhält alles und die beiden Kinder verzichten. Wenn dann der zweite Ehegatte stirbt, wird das Erbe zwischen meinem Bruder und mir hälftig aufgeteilt. Selbstverständlich gibt es auch schwierigere Fälle, in denen die Erben auch weiterhin auf die bewährte Dienstleistung der Erbschaftsbehörde zurückgreifen können. Als freiheitlich denkender Mensch verstehe ich nicht, weshalb Sie alle Erben dazu vergewaltigen wollen, diese Dienstleistung in Anspruch zu nehmen.

Ich gehe davon aus, dass sehr viele Leute diese Dienstleistung weiterhin in Anspruch nehmen werden, da sie gut und kostengünstig ist. Diesbezüglich haben Sie nichts zu befürchten. Es geht nicht darum, jemandem etwas wegzunehmen, Philippe Brühlmann, vielmehr sollen die Leute, die etwas nicht benötigen, es auch nicht in Anspruch nehmen müssen. Mit dieser neuen Regelung wäre der Kanton Schaffhausen kein Sonderfall mehr, da die meisten Kantone kein obligatorisches amtliches Inventar kennen. Meines Wissens stehen sie deswegen aber nicht kurz vor dem Zusammenbruch. Tatsächlich hat sich nicht nur unser Modell, sondern auch dasjenige in den anderen Kantonen bewährt. Schliesslich geht es darum, den Bürgern ein wenig Freiheit zurückzugeben. So einfach ist das.

Damit komme ich noch zum Antrag von Matthias Freivogel. Auch bei seinem Vorschlag kann ein gewisser Druck entstehen, indem diejenigen Erben, die kein Inventar wollen, denjenigen, der zögert, unter Druck setzen auch zu unterschreiben. Meines Erachtens machen wir mit der von der

Kommission vorgeschlagenen Lösung einen kleinen Schritt in Richtung Bürgerfreundlichkeit, die von allen Seiten gefordert wird. Heute haben wir die Gelegenheit, den Tatbeweis für eine bürgerfreundliche Politik zu liefern.

Dabei geht es nicht um die Anwälte, da im Streitfall ohnehin ein amtliches Inventar erstellt wird, weil dies dann von mindestens einem Erben verlangt wird. Es wird wohl kaum Streit bei der Erbteilung geben, wenn sich die Erben beim Inventar einig sind. Die neue Regelung betrifft die Fälle, in denen die Erben keine Hilfe brauchen. Mitnichten soll damit den Anwälten noch mehr Arbeit zugeschanzt werden.

Regierungsrat Ernst Landolt: Ich bitte Sie, bei der Kommissionsfassung zu bleiben. Die Kommission hat sich intensiv mit diesen Fragen auseinandergesetzt und schlägt Ihnen diese Lösung vor.

Ich habe zwar Verständnis für das Anliegen von Matthias Freivogel, ich gehe aber davon aus, dass sich sowohl der CEO wie auch der Clochard sofort melden würden, wenn sie nicht einverstanden wären. Man darf die Leute nicht unterschätzen. Aus eigener Erfahrung weiss ich, dass sich gerade die Leute, die sich benachteiligt fühlen, mit ihrem Anliegen an ein Gemeinderats- oder Behördenmitglied wenden, wodurch der Ball ins Rollen kommt. Es ist nicht zu befürchten, dass jemand diesbezüglich übergangen wird. Im Übrigen teile ich die Auffassung von Christian Heydecker, dass auch beim Vorschlag von Matthias Freivogel ein Erbe von der Erbegemeinschaft unter Druck gesetzt werden kann.

Ich möchte Ihnen allen nochmals ans Herz legen, sich die Verhältnismässigkeit dieser Vorlage vor Augen zu führen. Bedenken Sie, dass es um ein freiheitliches Anliegen geht. Wenn die Gemeinden ein gutes Angebot beziehungsweise gute Dienstleistungen anbieten, dann bin ich davon überzeugt, dass eine Nachfrage dafür existiert. Ich bitte Sie, dies bei der Beratung dieser Vorlage im Hinterkopf zu behalten.

Markus Müller (SVP): Ich bin gerne bereit, vier- oder fünffach zu moppeln, wenn es der Sache dient und wir damit vorwärts kommen. Wenn die SP dem Antrag von Matthias Freivogel folgen würde, könnte ich mich mit dieser Extraschlaufe einverstanden erklären, um der Vorlage damit zum Durchbruch zu verhelfen. Ob dies aber überhaupt möglich ist, bezweifle ich.

Philippe Brühlmann, ich will Sie nicht *hässig* machen und spreche jetzt nicht mehr über Ihre Verwaltungsangestellten. Sie haben aber in Ihrem Votum die Beratung erwähnt. Seien wir doch ehrlich: Eine Beratung, die mir nichts nützt, will ich nicht und schon gar nicht, wenn ich dafür noch bezahlen muss.

Als dieses Gesetz Anfang des letzten Jahrhunderts in Kraft gesetzt wurde, präsentierte sich die Ausgangslage ganz anders. Damals war es aufwendig, Bankauszüge zu beschaffen. Oftmals tauchten noch weitere Konten auf. Heute kann man einfach bei der Bank einen Kontoauszug verlangen. Auch der Steuerauszug lässt sich heute leicht beschaffen und sogar das Grundbuchamt ist mittlerweile elektronisch auf einem Stand, der die Informationsbeschaffung erleichtert. Wozu braucht es also noch eine Beratung? Wir sind zu dritt und der Teilungsvorschlag des Erbschaftsamtes lautete, das Erbe solle durch drei geteilt werden. Darauf wäre ich auch selber gekommen. Dieser billige Rat kann aber bis zu 10'000 Franken kosten. Wenn wir uns da finden können, Philippe Brühlmann, dann sind wir wieder auf dem gleichen Weg. Ich helfe Ihnen bei der 40-Stellenprozent-Klausel, aber Sie kommen mir bei den Beratungen entgegen. Es geht nur darum, dass wir keine nutzlosen Beratungen wollen. In allen anderen Fällen, in denen auch nur das kleinste Problem auftritt, wird weiterhin ein amtliches Inventar erstellt und das ist auch gut so.

Iren Eichenberger (ÖBS): Matthias Freivogel will mit seinem Vorschlag die Schwächeren schützen, also offenbar diejenigen, die sich in einer Erbgemeinschaft nicht so gut durchsetzen können. Ich habe den Argumentationen sehr genau zugehört und sehe nicht, inwiefern dieser Vorschlag dem Staat einen Nachteil bringen würde. Es geht bei der Inventaraufnahme nicht nur darum, alles das zu erfassen, was physisch vorhanden ist, und dann durch drei zu teilen. Vielmehr muss beispielsweise auch berücksichtigt werden, wenn jemand für die Eltern gesorgt und sie gepflegt hat. Solche Dinge gehen leicht vergessen. Meines Erachtens ist es deshalb sinnvoll, wenn im Normalfall eine Behörde zum Rechten schaut. Sind sich jedoch alle einig, dann kann problemlos auf die Dienstleistung verzichtet werden. Deshalb halte ich Matthias Freivogels Vorschlag für einen klugen Kompromiss, dem ich zustimmen werde.

Matthias Freivogel (SP): Regierungsrat Ernst Landolt hat gesagt, dass sich ein Erbe beziehungsweise eine Erbin mit Zweifeln an ein Behördenmitglied wenden würde. Würde die vorliegende Regelung in Kraft treten, dann müsste dem oder der Ratsuchenden gesagt werden, dass eine Eingabe gemacht werden müsse. Genau hier liegt die Hürde, denn zuerst muss man herausfinden, an wen die Eingabe zu richten ist und was darin stehen muss. Mit meinem Vorschlag wäre es so, dass es immer dann ein Inventar gäbe, wenn man nichts unternimmt. Diese Hürde ist viel kleiner, weshalb mein Vorschlag besser ist.

Das Votum von Hans Schwaninger habe ich nicht ganz verstanden. Ich habe den Wortlaut für meinen Antrag beim bisherigen Art. 84 Abs. 1, der

die Erbteilung betrifft, abgekupfert. Dort steht: «Die Erbteilung erfolgt unter Mitwirkung der Erbschaftsbehörde, falls die Erben nicht schriftlich darauf verzichten.» Ich schlage wörtlich dasselbe für die Inventaraufnahme vor. Das passt also nahtlos zusammen. Wenn meinem Antrag zugestimmt wird, dann komme ich bei Art. 84 Abs. 1 darauf zurück und werde beantragen, diesen in seiner heute gültigen Form zu belassen.

Christian Heydecker, tendenziell ist die Lockerung des obligatorischen amtlichen Inventars ein Arbeitsbeschaffungsprogramm für alle, die beim Erben mitverdienen wollen, seien es die Banken, die Treuhänder oder unser Berufsstand, die Anwälte. In der Regel sind deren Dienstleistungen jedoch teurer als diejenigen des Staates.

Die Wortmeldungen haben sich erschöpft.

Kantonsratspräsident Martin Kessler (FDP): Zuerst stimmen wir über den Antrag von Matthias Freivogel ab und bereinigen den Artikel. Erst danach stimmen wir über den Antrag von Philippe Brühlmann ab.

Staatsschreiber Stefan Bilger: Insgesamt liegen nach meiner Wahrnehmung nun drei Anträge vor: der Antrag von Matthias Freivogel, der Antrag von Philippe Brühlmann, zum geltenden Gesetzestext zurückzukehren, und auch ein Antrag von Hans Schwaninger, wenn ich das richtig verstanden habe. Matthias Freivogel hat lediglich einen Abänderungsantrag gestellt. Deshalb schlage ich Ihnen vor, zuerst über den Antrag von Philippe Brühlmann, der die Bestimmung nicht revidieren will, abzustimmen. Wird dieser abgelehnt, können Sie dann die Kommissionsfassung gegenüber dem Abänderungsantrag ausmehren.

Ich muss mich korrigieren: Es liegen zwei Hauptanträge vor, die zuerst einander gegenübergestellt werden müssen, bevor der obsiegende dann dem Kommissionsantrag gegenübergestellt wird.

Hans Schwaninger (SVP): Ich habe keinen Antrag gestellt, sondern habe Matthias Freivogel lediglich eine aus meiner Sicht bessere Formulierung vorgeschlagen. Er ist aber nicht darauf eingegangen.

Patrick Strasser (SP): Wir verfügen über eine Geschäftsordnung und entweder richten wir uns danach oder dann können wir nach Hause gehen. Meiner Meinung nach sollten wir uns nach der Geschäftsordnung richten.

In § 54 Abs. 1 steht Folgendes: «Hauptanträge sind: a) Der Antrag der vorberatenden Kommission; b) Anträge, welche diesen Antrag integral ersetzen wollen; c) Anträge auf Streichung bzw. Ablehnung des Kommis-

sionsantrages.» Philippe Brühlmanns Antrag ist damit ein Hauptantrag, wobei der Antrag von Matthias Freivogel ein Abänderungsantrag gemäss § 54 Abs. 2 ist, der wie folgt lautet: «Abänderungsanträge beziehen sich auf einen Hauptantrag, Unterabänderungsanträge auf einen Abänderungsantrag.»

Gemäss § 55 der Geschäftsordnung muss zuerst über Abänderungsanträge abgestimmt werden. Das heisst, dass der Antrag von Matthias Freivogel zuerst dem Kommissionsantrag gegenübergestellt werden muss. Der obsiegende Antrag wird dann dem Antrag von Philippe Brühlmann gegenübergestellt. Ich mache Ihnen beliebt, so vorzugehen, wie es unsere Geschäftsordnung vorsieht.

Kantonsratspräsident Martin Kessler (FDP): Ich habe die Geschäftsordnung ebenfalls so interpretiert, aber ich freue mich natürlich über die Unterstützung eines ehemaligen Kantonsratspräsidenten.

Abstimmung

Mit 27 : 25 wird der Antrag von Matthias Freivogel abgelehnt.

Abstimmung

Mit 33 : 15 wird der Antrag von Philippe Brühlmann abgelehnt.

Matthias Freivogel (SP): Mich würde interessieren, weshalb der geltende Abs. 3 gestrichen wurde. Dabei handelt es sich um die Regelung, dass zur Inventur zugezogene Personen auf die Straffolgen der Vermögensverheimlichung und des Steuerbetruges ausdrücklich aufmerksam zu machen seien. Steht das jetzt an einem anderen Ort? Ein entsprechender Hinweis könnte meines Erachtens nicht schaden.

Kommissionspräsident Willi Josel (SVP): Ich bin kein Strafrechtler, aber die Bestimmungen auch betreffend Verheimlichung und Steuerbetrug im Strafgesetzbuch gelten immer. Deshalb muss das hier nicht extra erwähnt werden, weshalb Abs. 3 überflüssig ist.

Jürg Tanner (SP): Ich kenne die Antwort auch nicht ganz genau, aber ich glaube, das ist so nicht ganz richtig. Im Erbrecht im ZGB steht, dass alle Erben über das, was sie allenfalls schon vor dem Tod des Erblassers erhalten haben, zur Auskunft verpflichtet sind. Es kann sein, dass solche Dinge noch inventarisiert werden müssen, oder dass, wenn beispielsweise die näheren Verwandten fehlen, vielleicht irgendjemand Kenntnis

von solchen Sachen hat. Ich vermute aber auch, dass man auf eine spezielle Erwähnung verzichten kann, Matthias Freivogel, da im Fall von Unklarheiten ein öffentliches Inventar verlangt werden kann. Letztlich müsste jetzt jemand von den Praktikern klären, ob diese Bestimmung noch nötig ist.

Art. 84 Abs. 1

Philippe Brühlmann (SVP): Mir ist bewusst, dass ich hier die Diskussion verzögere, weshalb ich mich kurz fasse. In diesem Artikel geht es um die Erbteilung und meines Erachtens wird auch hier vergessen, dass durch das bestehende System Probleme gar nicht erst entstanden sind. Die Gesetzgebung funktioniert diesbezüglich einwandfrei. Obwohl man nun hoffnungsvoll auf die Eigenverantwortung der Erben setzt, mache ich Ihnen beliebt, auch diesen Artikel so zu belassen wie er zurzeit ist.

Jürg Tanner (SP): In diesem Punkt vertrete ich nun relativ dezidiert die Kommissionsmeinung. Für Erbteilungen erachte ich die Erbschaftsbehörden tatsächlich als zu wenig kompetent. Die Inventare machen sie gut, aber die Teilungen doch deutlich weniger. Ich rate immer allen Leuten, im Streitfall und bei komplizierteren Fällen einen Anwalt beizuziehen. Bitte lehnen Sie diesen Antrag ab.

Die Wortmeldungen haben sich erschöpft.

Abstimmung

Mit 38 : 8 wird der Antrag von Philippe Brühlmann abgelehnt.

Art. 163 Abs. 2

Kommissionspräsident Willi Josel (SVP): Es wäre sinnvoll gewesen, wenn wir der Kommissionsvorlage den bisherigen Gesetzestext beigelegt hätten. Ich lese Ihnen den bisherigen Art. 163 vor: «¹ Die Gebühren werden durch Verordnung des Regierungsrates festgelegt. ² Für die Gebühren im Erbschaftswesen gilt insbesondere: a) Für die Inventaraufnahme und Erbschaftsteilung wird von der Erbschaftsbehörde eine Grundgebühr sowie ein Zuschlag von höchstens 4 ‰ des inventierten Reinvermögens erhoben, wobei diese Gebühr den Betrag von 10'000 Fr. nicht übersteigen darf.» Auch in der Kommissionsfassung beträgt die Quote 4 Promille und die Obergrenze liegt auch bei 10'000 Franken. Neu ist lediglich fol-

gender Zusatz: «(...) sie entfällt für die Aufnahme des amtlichen Inventars einzig zum Zweck der Erhebung von Erbschaftssteuern.»

Ich möchte noch einmal betonen, dass es nichts bringt, wenn wir hier betreffend der Frage, ob es eine Gemengsteuer braucht oder nicht Prinzipien reiten. Es geht doch darum, dass wir hier eine Lösung finden und dabei ist es völlig egal, wie die Gebühr berechnet wird, weil es eine Obergrenze gibt. Wenn einer 3 Mio. Franken erbt, dann kann er sich auch die 10'000 Franken leisten.

Der Kommissionsvorschlag zu Abs. 2 lit. b lautet wie folgt: «In Nachlassfällen, in denen keine Gebühr für die amtliche Inventaraufnahme anfällt, erhebt die Erbschaftsbehörde für die Ermittlung der Erben eine Grundgebühr sowie einen Zuschlag von höchstens 1 ‰ des inventarisierten Reinvermögens. Diese Gebühr darf den Betrag von 2'000 Fr. nicht übersteigen.» Es geht darum, dass auch Leute, die weniger Geld haben, diese Leistung bezahlen können. 2'000 Franken sind meines Erachtens kein übermässiger Betrag. Die Behörde hat in diesem Bereich einen gewissen Spielraum. Bezüglich des Aufwands ist es ein Unterschied, ob ich Erben im Vorarlberg oder auf den Fiji-Inseln suchen muss. Ich sehe nicht, was es gegen diese Regelung einzuwenden gibt. Ich empfehle Ihnen, dem Antrag der Kommission zu folgen.

Susi Stühlinger (AL): Ein bürgerliches Credo lautet, dass sich Leistung lohnen muss. Wer erbt, leistet nichts. Wer etwas leistet, das sind die zuständigen Stellen beim Kanton und bei den Gemeinden. Und die leisten eben mehr als Erben zu ermitteln und Inventare aufzunehmen und auch dies ist manchmal nicht einfach. Peter Neukomm hat das bereits ausgeführt. Die Leistung der zuständigen Stellen muss sich nicht lohnen, aber sie muss finanziert sein. Wenn wir nun die Kosten, die die Glücklichen, also die Erben, verursachen, auf alle Steuerzahler, von denen viele nicht erben, überwälzen, scheint mir das noch viel unverhältnismässiger zu sein, als wenn ein Millionenerbe für eine Dienstleistung ein paar tausend Franken bezahlen muss. Wir von der AL bestreiten nicht, dass es sich dabei um eine Steuer handelt. Sie dürfen jedoch nicht vergessen, dass im Gesetzestext das Wort «höchstens» eingebaut ist. Dadurch wird der Spielraum belassen, die vier beziehungsweise ein Promille zu unterschreiten, wenn die Gesamtrechnung nicht aufgeht. Uns wurde in der Kommission versichert, dass die Gebührenobergrenze nur selten geknackt werde. Umso ungerechter ist es also, wenn ein Millionenerbe besser wegkommt, als jene, die weniger als 2 Mio. Franken erben, so wie es in der vorliegenden Variante von lit. b vorgesehen ist. Das erscheint mir irrational. Ich stelle hiermit den Antrag, die Gebührenobergrenze von 10'000 Franken in Art. 163 Abs. 2 lit. a beziehungsweise von 2'000 Franken in Art. 163 Abs. 2 lit. b zu streichen. Sollte dies aufgrund der Bun-

desgesetzgebung nicht möglich sein und ist ein Gebührenrahmen vorgesehen, dann beantrage ich, dass man diese Gebührenobergrenze auf das Maximum anhebt.

Kurt Zubler (SP): Mit dieser Vorlage wird vor allem bezweckt, dass der Bürger vor Leistungen verschont wird, die er nicht in Anspruch nehmen will. Gleichzeitig mit der Einführung dieser Veränderung brechen aber die Erträge weg. Der Regierungsrat schätzt in seinen Berechnungen, dass sieben achtel der Erträge wegbrechen würden. Das hätte zur Folge, dass die Erbschaftsbehörden sowohl auf kommunaler als auch auf kantonaler Ebene defizitär werden würden. Nun hat die Kommission den Ersatzvorschlag des Regierungsrats in lit. b, mit dieser neuen Variante zur Generierung von Erträgen Abhilfe zu schaffen, mit der Obergrenze von 2'000 Franken abgeschwächt. Die SP-JUSO-Fraktion beantragt Ihnen deshalb, auf den Vorschlag der Regierung zurückzukommen. Es ist nicht richtig, dass wir bis etwa 2 Mio. Franken Nachlass den vollen Betrag verlangen, während wir diejenigen mit den grössten Erberträgen entlasten und damit unser Defizit erhöhen in Zeiten, in denen wir auf kommunaler und auch auf kantonaler Ebene sparen müssen. Der Kommissionsvorschlag hätte zur Folge, dass derjenige, der 10'000 Franken erbt, 1 Franken und derjenige, der 1 Mio. Franken erbt, 1'000 Franken bezahlt und ab 1,7 Mio. Franken wird dann gedeckelt.

Marcel Montanari (JF): Gemäss § 20 Abs. 2 der kantonalen Erbschaftsverordnung umfasst das Inventar beim Tod eines Ehegatten und beim Tod eines eingetragenen Partners das gesamte eheliche oder partnerschaftlich relevante Vermögen. Eine Ausnahme bildet die Gütertrennung, bei der nur das Vermögen des Erblassers ins Inventar aufgenommen wird. Wenn ich das richtig verstehe, dann wird die Gemengsteuer auf der Basis des inventarisierten Reinvermögens berechnet, was bedeutet, dass das gesamte eheliche Vermögen besteuert wird, also auch jener Teil, der dem überlebenden Ehegatten gehört. Das ist meiner Meinung nach eine unsachliche und auch rechtswidrige Diskriminierung verheirateter Personen, die es zu vermeiden gilt. Ich bitte Sie daher, Art. 163 zu präzisieren und den Begriff «inventarisiertes Reinvermögen» durch den Begriff «Nachlassvermögen» zu ersetzen.

Urs Capaul (ÖBS): Ich habe diese Frage schon einmal gestellt. Der Kanton erhebt Gebühren und er wird dafür wohl eine Leistung erbringen. Das Problem ist, dass hier offensichtlich Mischaufgaben zwischen Kanton und Gemeinden bestehen. Deshalb würde mich interessieren, wie die Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton genau geregelt ist.

Regierungsrat Ernst Landolt: Die Antwort auf die Frage von Urs Capaul kann der Vorlage entnommen werden. In den Gemeinden werden nach heutigem Recht die praktischen Arbeiten wie die Inventaraufnahme erledigt. Der Kanton ist für das Controlling zuständig. Das Amt für Justiz und Gemeinden überprüft die Unterlagen beziehungsweise die Arbeit des Erbschaftsschreibers auf ihre Richtigkeit. Eine weitere wichtige Aufgabe des Kantons ist die Beratung und Begleitung der Erbschaftsbehörden in den Gemeinden und im Ausnahmefall von privaten Personen, sofern sich diese direkt an den Kanton wenden.

Jürg Tanner (SP): Das Votum von Marcel Montanari leuchtet mir ein und er hat eine Frage gestellt, aber ich habe keine Antwort gehört. Falls niemand hier genügend kompetent ist, um diese Frage zu beantworten, dann müssen wir sie allenfalls in die Kommission mitnehmen.

Matthias Freivogel (SP): Diese Antwort kann ich nicht geben, vielmehr habe ich auch eine Frage. Nach welcher Litera in Abs. 2 wird abgerechnet beziehungsweise verrechnet, wenn ein Inventar aufgenommen, aber keine Erbteilung durchgeführt wird?

Kommissionspräsident Willi Josel (SVP): Im Faust steht irgendwo: «Allwissend bin ich nicht, doch viel ist mir bewusst.» Ihre Frage fällt unter den ersten Teil. Ich kann Ihnen darauf keine Antwort geben. Hinsichtlich der Frage von Marcel Montanari ist es so, dass es einen Systemwechsel gibt. Zukünftig soll die Gebühr nicht mehr auf das Gesamtvermögen, sondern erst nach der güterrechtlichen Auseinandersetzung auf das Nachlassvermögen berechnet werden. Man könnte das auch anders regeln, beispielsweise so, wie es im Fall der Gütertrennung gemacht wird.

Regierungsrat Ernst Landolt: Ich würde mich aufs Glatteis begeben, wenn ich jetzt versuchen würde, diese Frage zu beantworten. Wenn nur das Nachlassvermögen berücksichtigt wird, dann wird die Gebühr tiefer ausfallen, als wenn wir sie aufgrund des Reinvermögens berechnen. Das muss einem bewusst sein. Ich schlage Ihnen vor, dass wir diesen Punkt, ob das Reinvermögen oder das Nachlassvermögen relevant ist, in der Kommission im Hinblick auf die zweite Lesung klären.

Willi Josel (SVP): Ich habe soeben mit dem Ratspräsidenten vereinbart, dass wir die Frage in die Kommission mitnehmen und das nächste Mal eine Lösung präsentieren.

Regierungsrat Ernst Landolt: Gleichzeitig können wir auch abklären, ob die Regelung bundesrechtskonform ist. Ich hoffe, dass Sie mit diesem Vorgehen einverstanden sind.

Jeanette Storrer (FDP): Ich glaube wir stiften jetzt unnötig Verwirrung. Beide Fragen wurden in der Kommission angesprochen. Es ist tatsächlich so, wie Marcel Montanari gesagt hat. Das inventarisierte Reinvermögen umfasst bei verheirateten Paaren und Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft das Gesamtvermögen. Eine Ausnahme bildet der Güterstand der Gütertrennung. Die Gebühr beziehungsweise die Gemengsteuer wird auf der Basis des Gesamtvermögens berechnet. Viele gehen wohl davon aus, dass nur der eigentliche Nachlass, also nach Vornahme der güterrechtlichen Auseinandersetzung, Basis dafür bildet. Bezüglich der Frage von Matthias Freivogel ist es so, dass die Gebühr doppelt anfällt. Wir haben in der Kommission einige Beispiele durchgerechnet. Diese 4 Promille, also eigentlich sind es 2 Promille, weil der Regierungsrat in der Verordnung den Gebührenrahmen nicht voll ausgeschöpft hat, werden sowohl für die Teilung als auch für das Inventar erhoben.

Kantonsratspräsident Martin Kessler (FDP): Der Kommissionspräsident hat zugesagt, dass die Frage von Marcel Montanari in der Vorbereitung der zweiten Lesung von der Kommission geklärt wird. Dem Kopfnicken des Antragstellers entnehme ich, dass er seinen Antrag zurückzieht.

Susi Stühlinger hat zu ihrem Antrag auch noch einen Eventualantrag gestellt. Meines Erachtens können wir über beide Anträge auf einmal abstimmen, wenn Sie einverstanden sind.

Abstimmung

Mit 33 : 20 wird der Antrag von Susi Stühlinger abgelehnt.

Abstimmung

Mit 31 : 19 wird der Antrag von Kurt Zubler abgelehnt.

Art. 70a

Susi Stühlinger (AL): Während der Beratung dieser Vorlage ist mir klar geworden, wie wichtig es wäre, dass wir die Strukturreform endlich durchziehen würden. Hätten wir die sieben Ostereier, dann müssten wir

jetzt das Jammern der Landeier nicht ertragen. Was hier aber als Kompromissvorschlag vorliegt, ist ein regelrechter Gummiparagraf; kein erhoffter Qualitätszuwachs, keine Effizienz, sondern ein Wald aus Ausnahmen. Ich mache Ihnen darum beliebt, den zweiten Satz von Art. 70a: «Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen bewilligen.» zu streichen und dann, liebe Gemeindevertreter, raufen Sie sich zusammen!

Philippe Brühlmann (SVP): Als Landei nehme ich natürlich gerne Stellung zu Susi Stühlingers Votum.

Der Regierungsrat beantragt in Art. 70a mit dem Argument der grösseren Professionalität ein Mindestpensum für die Erbschaftsschreiber von 40 Prozent. Die Kommission folgt dem. Aus meiner Sicht darf diesem Mindestpensum nicht zugestimmt werden, solange die Gemeinden selbstständig sind. Ich bitte Sie darum, dem zu folgen. Ein solches Mindestpensum wird in anderen Bereichen auch nicht angewandt, sonst müssten Sie dann beispielsweise auch die Pensen der Gemeindeschreiber infrage stellen. Am Schluss ist niemand mehr fähig, irgendeine Aufgabe zu erledigen. Um die Höhe des Mindestpensums von 40 Prozent zu begründen, bräuchte es ein messbares Kriterium wie die Einwohnerzahl. Ohne Basis ist diese Zahl Science Fiction. Mir ist kein Fall bekannt, in dem der zuständige Erbschaftsschreiber extrem unprofessionell gehandelt hätte. Ausserdem funktioniert die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden meines Wissens schon sehr gut. Es gibt gemeinsame Projekte, bei denen zusammengearbeitet wird und das muss man so laufen lassen, weil es funktioniert. Es gibt keinen Grund, diesbezüglich irgendetwas vorzuschreiben.

Mich würde wirklich interessieren auf welcher Annahme beziehungsweise Spekulation diese 40 Prozent als Mindestpensum basieren. Handelt es sich dabei um eine Magic Number? Des Weiteren stellt sich die Frage, ob dadurch die Qualität tatsächlich garantiert würde. Ich bezweifle das. Diese Regelung bringt also nichts, weshalb ich Ihnen die komplette Streichung von Art. 70a beantrage.

Iren Eichenberger (ÖBS): Wenn nun schon die alten Ostereier erwähnt werden, dann kann ich Ihnen sagen, dass ich klar fürs *Eiertütschen* bin. Häufig wird es Situationen geben, in denen Gemeinden über fähige Leute mit langer Erfahrung verfügen, die zwar kleine Pensen haben, aber dadurch verschiedene solcher Teilaufgaben kombinieren können. Das Mindestpensum von 40 Prozent wäre dann schnell erfüllt, weshalb ich dem Kommissionsantrag zustimmen werde.

Peter Neukomm (SP): Meines Erachtens hat die Kommission diese Ausnahmeregelung zu Recht eingefügt. Daher bin ich anderer Meinung als Susi Stühlinger. Diesbezüglich kann ich mich dem Votum von Iren Eichenberger anschliessen. Es gibt Gemeinden, die über Leute verfügen, deren Ausbildung, beispielsweise als Treuhänder oder als Jurist, Gewähr für Qualität bietet, auch wenn sie weniger als 40 Prozent arbeiten. In solchen Fällen gilt es, pragmatisch zu handeln und nicht stur auf das Mindestpensum zu beharren. Deshalb bitte ich Sie, bei der Kommissionsvorlage zu bleiben.

Patrick Strasser (SP): Zwar teile ich bezüglich Strukturreform die Meinung von Susi Stühlinger, aber ich werde ihrem Antrag trotzdem nicht zustimmen, sondern den Antrag von Philippe Brühlmann unterstützen. Denn, was wird passieren? Wahrscheinlich werden wir in einigen Monaten über eine Vorlage betreffend Strukturreform abstimmen, die grössere und leistungsfähigere Gemeinden vorsieht. Wenn wir ihnen aber schon jetzt scheinbar Aufgabenbereiche entziehen, also mit der Salami-taktik, oder Zusammenarbeit erzwingen, müssen wir diese Abstimmung gar nicht mehr durchführen, denn eigentlich nehmen wir damit das Ergebnis bereits vorweg. Aus diesem Grund bitte ich Sie, dem Streichungsantrag von Philippe Brühlmann zuzustimmen.

Kommissionspräsident Willi Josel (SVP): Ich habe bereits im Kommissionsbericht darauf hingewiesen, dass die Kommission eine allfällige Strukturreform nicht berücksichtigt hat, denn mit dem Bundesgerichtsentscheid wurde die Sache vorläufig auf Eis gelegt. Zudem behaupte ich, dass es noch mindestens zehn Jahre, wenn nicht länger, dauern wird, bis eine solche Strukturreform allenfalls durchgeführt werden wird. Deshalb macht es aus meiner Sicht wenig Sinn, solche Fragen auf später zu verlagern. Infolgedessen bitte ich Sie, bei der Kommissionsvorlage zu bleiben. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich eine Strukturreform durchgeführt werden, müssen wir sowieso alle Aufgabenbereiche überprüfen und überdenken.

Marcel Montanari (JF): Auch ich mache Ihnen beliebt, dem Antrag von Philippe Brühlmann zuzustimmen und den Antrag von Susi Stühlinger abzulehnen. Dabei geht es mir nicht um die Gemeindeautonomie, obwohl ich der Ansicht bin, dass wir dort nicht immer eingreifen sollten, sondern um das Ansehen der Teilzeitarbeit. Ich erachte es als hochproblematisch, wenn in einer regierungsrätlichen Vorlage ausgeführt wird, dass Leute, die weniger als 40 Prozent arbeiteten, nicht in der Lage seien, eine qualitativ gute Arbeit zu verrichten. Dem widerspreche ich. Denn ich befürchte, dass wir mit dem vorgesehenen Mindestpensum fähige Leute

verlieren werden, die auch mit weniger als 40 Prozent einen guten Job machen, aber neu nicht mehr arbeiten dürfen.

Meines Erachtens sollte man die Kompetenz der Personen vor Ort evaluieren. Das heisst, es ist die Aufgabe der Gemeinden. Deshalb werde ich dem Streichungsantrag von Philippe Brühlmann zustimmen und bitte Sie, dies auch zu tun.

Matthias Freivogel (SP): Ich bitte Sie, den Antrag von Philippe Brühlmann abzulehnen.

Die Inventaraufnahme und auch die allfällige Durchführung einer Erbteilung sind anspruchsvolle Aufgaben, zumal vorher die güterrechtliche Auseinandersetzung stattfinden muss, was auch nicht einfach ist. Schauen Sie sich einmal ein solches Formular dafür an. Ich gehe davon aus, dass 90 Prozent der in diesem Saal Anwesenden nicht entziffern könnten, was darauf steht, nicht einmal alle Juristen. Und nun wollen Sie mit dem Streichungsantrag von Philippe Brühlmann ein Kriterium beseitigen, mit dem versucht wird, wenigstens einen gewissen Qualitätsstandard zu schaffen. Ich frage Sie: Wenn Sie ein künstliches Kniegelenk brauchen, gehen Sie dann auch in eine Klinik, in der dies einmal pro Jahr nach dem Vademecum gemacht wird? Nein, das werden Sie nicht, sondern Sie werden dorthin gehen, wo diese Operation dutzendfach gemacht wird und Sie das Gefühl haben, der Arzt oder die Ärztin kann das. Im Erbschaftswesen soll nun aber jemand ans Werk gehen müssen und eine güterrechtliche Auseinandersetzung vornehmen und ein Inventar erstellen, der dies ein- oder zweimal pro Jahr macht. Das ist gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern unverantwortlich.

Werner Schöni (SVP-Sen.): Ich bitte Sie, dem Streichungsantrag von Philippe Brühlmann zuzustimmen. Gemäss Art. 102 der Kantonsverfassung können zwar den Gemeinden Minimalvorgaben gemacht werden, aber die Betonung liegt in diesem Fall klar auf dem Wort «kann». Es wurde heute bereits mehrfach erwähnt, dass die Gemeinden gut organisiert seien und bereits zusammenarbeiten würden. Deshalb möchte ich ihnen ihre Freiheit belassen und mache Ihnen beliebt, Art. 70a ersatzlos zu streichen.

Regierungsrat Ernst Landolt: Auch ich bin gespannt auf die Strukturreform. Zwar sind wir bereits einen Schritt weiter, aber es wird nicht so schnell gehen. Wenn ich nun aber die Diskussion zum Erbschaftswesen in diesem Rat beobachte – und das ist keine Kritik, sondern eine Feststellung –, dann werden wir noch einige Diskussionen führen, bis wir eine allfällige Strukturreform des Kantons Schaffhausen und seiner Gemeinden über die Bühne gebracht haben. Dies wird aber noch einige Jahre

dauern. Umso wichtiger ist es, dass wir jetzt Gesetze für die nächsten Jahre machen.

Aufgrund unserer Erfahrungen bitte ich Sie, bei der Kommissionsfassung zu bleiben. Matthias Freivogel hat es in seinem Votum bereits ein wenig angetönt. Für diese anspruchsvolle Aufgabe braucht es Leute, die über eine gewisse Routine verfügen. Wenn sie nur wenige Fälle pro Jahr bearbeiten müssen, beginnen sie fast jedes Mal wieder von vorne. Es liegt mir fern, eine Erbschaftsschreiberin oder einen Erbschaftsschreiber in diesem Kanton zu desavouieren, aber es wird unterschiedlich gute Arbeit abgeliefert. Leider gibt es immer wieder Fälle, in denen das Amt für Justiz und Gemeinden die Inventare zur Verbesserung zurückschicken und am Schluss fast noch selbst erstellen muss. Die meisten Erbschaftsschreiberinnen und -schreiber machen aber einen guten Job.

Entscheidend ist schliesslich die Routine. Matthias Freivogel hat dies ebenfalls erwähnt. Ich mache Ihnen ein Beispiel und spreche dabei die beiden Piloten in diesem Rat an: Glauben Sie, ich würde mit Thomas Hurter mitfliegen, wenn ich wüsste, dass er nur einmal pro Jahr fliegt und dann erst noch mit einer Maschine, die er nicht kennt? Nein, das würde ich nicht tun, weil es mir zu riskant wäre. Dasselbe gilt für einen Chirurgen, der eine Operation nur einmal pro Jahr durchführt und dadurch zu wenig Routine hat.

Aufgrund dieser Überlegungen bitte ich Sie, bei der Kommissionsfassung zu bleiben. Schliesslich besteht damit die Möglichkeit, dass die Aufsichtsbehörde Ausnahmen bewilligen kann, wovon sicher Gebrauch gemacht werden wird, sodass fähige Leute auch mit einem Pensum, beispielsweise von 30 Prozent, beschäftigt werden können.

Jürg Tanner (SP): Diese Diskussion verläuft nun ein wenig seltsam. Tatsache ist doch, dass ich mit Thomas Hurter mitfliegen würde, auch wenn er nur einmal im Jahr fliegt. Hingegen würde ich mich nicht ins Flugzeug setzen, wenn es vom Bordmechaniker gesteuert wird. Es geht also eigentlich nicht um das Pensum, sondern um die Ausbildung.

Die Idee hinter dieser Regelung ist eigentlich ganz banal. Der Kanton hat festgestellt, dass es anscheinend leider auch weniger kompetente Erbschaftsschreiber gibt. Für diese Personen soll nun ein Mindestpensum festgelegt werden, damit sie ihre Arbeit, für die sie vielleicht nicht optimal ausgebildet sind, regelmässig machen und dazulernen können. Die Möglichkeit, Ausnahmen bewilligen zu können, ist dann für solche Leute gedacht, die eine optimale Ausbildung mitbringen und daher auch mit weniger Routine gute Arbeit leisten können. Diese Idee finde ich eigentlich ziemlich raffiniert, weil der Kanton so keine Prüfung verlangen oder die Anstellung absegnen muss.

Ich bitte Sie, nun aus dieser Bestimmung kein Drama zu machen. Wenn bereits das so viel zu reden gibt, bin ich mir sicher, dass wir alle nicht mehr erleben werden, wie ein Reförmchen, das den Gemeinden ein Brösmelchen wegnimmt und die Verwaltung verschlankt, durchgeführt wird, und dies trotz bürgerlicher Mehrheit. Das beruhigt mich aber auch ein wenig.

Abstimmung

Mit 37 : 6 wird der Antrag von Susi Stühlinger abgelehnt.

Abstimmung

Mit 29 : 23 wird dem Antrag von Philippe Brühlmann zugestimmt. Damit wird Art. 70a ersatzlos gestrichen.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Das Geschäft geht zur Vorbereitung der zweiten Lesung an die Kommission zurück.

Kantonsratspräsident Martin Kessler (FDP): Ich habe entschieden, dass die Reservesitzung vom kommenden Montag 25. August 2014 nicht stattfinden wird.

*

Schluss der Sitzung: 11.55 Uhr